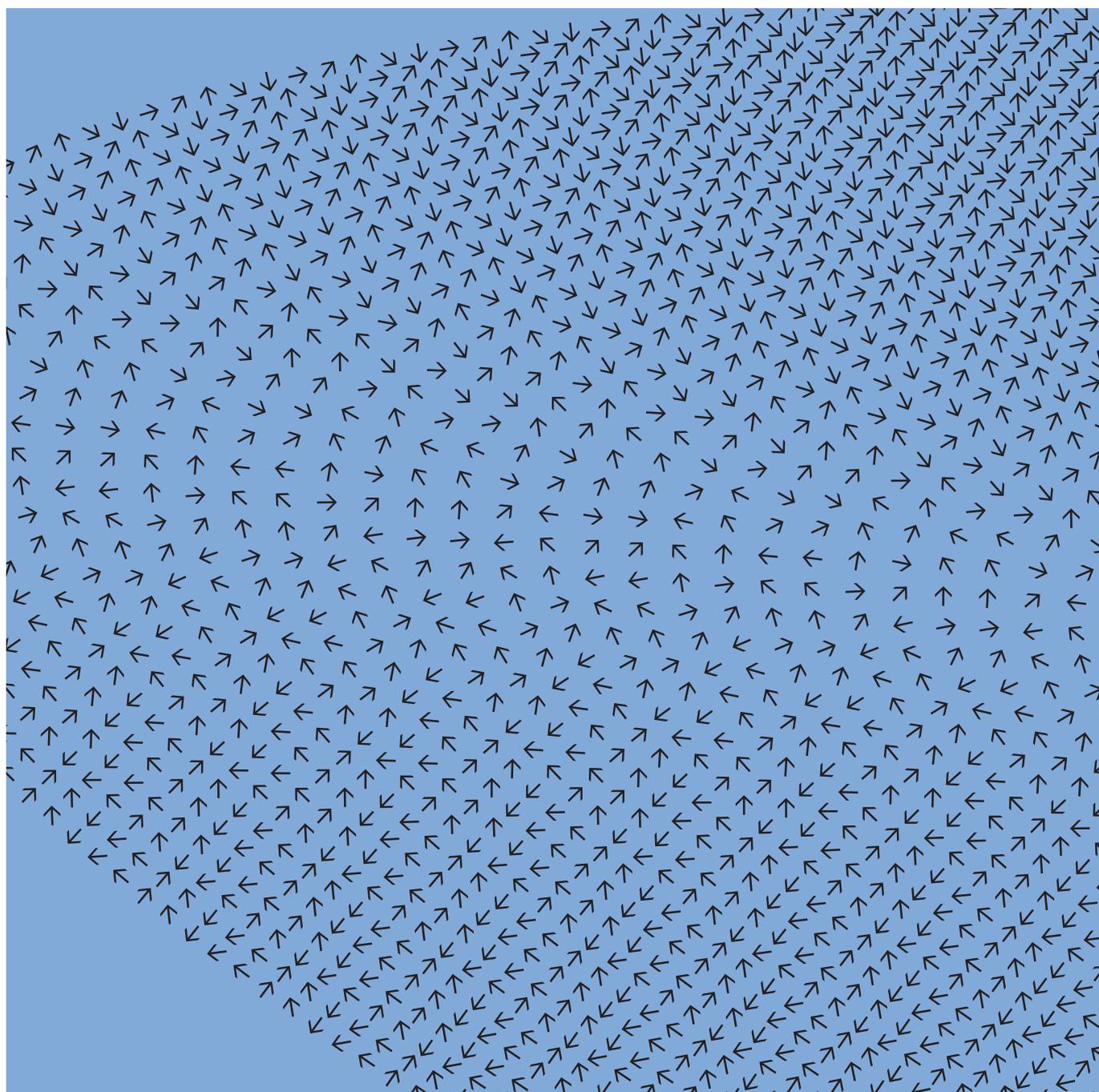


# Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung: Eine Einführung in Theorie und Praxis

Methoden und Konzepte des ESGV



Die vom Bundesamt für Statistik (BFS)  
herausgegebene Reihe «Statistik der Schweiz»  
gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- 0 Statistische Grundlagen und Übersichten
- 1 Bevölkerung
- 2 Raum und Umwelt
- 3 Arbeit und Erwerb
- 4 Volkswirtschaft
- 5 Preise
- 6 Industrie und Dienstleistungen
- 7 Land- und Forstwirtschaft
- 8 Energie
- 9 Bau- und Wohnungswesen
- 10 Tourismus
- 11 Verkehr und Nachrichtenwesen
- 12 Geld, Banken, Versicherungen
- 13 Soziale Sicherheit
- 14 Gesundheit
- 15 Bildung und Wissenschaft
- 16 Kultur, Medien, Zeitverwendung
- 17 Politik
- 18 Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- 19 Rechtspflege
- 20 Einkommen und Lebensqualität der Bevölkerung
- 21 Nachhaltige Entwicklung und regionale Disparitäten

# Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung: Eine Einführung in Theorie und Praxis

## Methoden und Konzepte des ESG

**Bearbeitung** Sektion Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung  
Bundesamt für Statistik

**Herausgeber** Bundesamt für Statistik (BFS)



**Herausgeber:** Bundesamt für Statistik (BFS)  
**Auskunft:** info.vgr-cn@bfs.admin.ch oder Tel. 032 713 66 48  
**Autor:** Sektion Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung  
**Vertrieb:** Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel  
Tel. 032 713 60 60 / Fax 032 713 60 61 / E-Mail: order@bfs.admin.ch

**Bestellnummer:** 219-0300  
**Preis:** Fr. 30.–  
**Reihe:** Statistik der Schweiz  
**Fachbereich:** 4 Volkswirtschaft  
**Originaltext:** Französisch  
**Übersetzung:** Sprachdienste BFS  
**Grafik/Layout:** BFS  
**Titelgrafik:** netthoewel & gaberthüel, Biel  
**Copyright:** BFS, Neuchâtel 2003  
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –  
unter Angabe der Quelle gestattet

**ISBN:** 3-303-04067-2

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5	5	Auswirkungen des Wechsels zum ESVG 95 auf die Schweiz	23
2	Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung im Allgemeinen	6	5.1	Konzeptionelle Änderungen	23
2.1	Historischer Überblick über die Systeme der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	6	5.2	Methodische Änderungen	25
2.2	Gründe für eine Revision	7	5.3	Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten statistischen Quellen	27
2.3	Die Situation in der Schweiz	8	6	Grenzen der Revision und weitere Perspektiven	28
3	Übersicht über die Grundprinzipien des ESVG 95	9	6.1	Erfassungslücken	28
3.1	Transaktionen und Kontensequenz	9	6.2	Buchung	28
3.2	Die institutionellen Sektoren	10	6.3	Sektorzuordnung	29
3.3	Der Wirtschaftskreislauf	13	7	Schlussbemerkungen	30
3.4	Indirekte Berechnungen und Neuzuordnungen	14		Anhang A: Transaktionen	31
4	Methodische Unterschiede zwischen dem ESVG 78 und dem ESVG 95	17		Anhang B: Unterschiede zwischen ESVG 95 und ESVG 78 mit Auswirkungen auf das BSP oder das BIP	33
4.1	Signifikante Erweiterung des Investitionsbegriffs	17		Anhang C: Sektorisierungsschema	39
4.2	Valorisierung des von der Allgemeinheit getragenen Konsums	17		Anhang D: Wichtigste statistische Quellen	40
4.3	Neue Kriterien für die Sektorgliederung	19			
4.4	Neubewertung der Produktion und der Wertschöpfung	19			
4.5	Änderungen in der Struktur und im Erfassungsbereich der Kontensequenz	20			
4.6	Die Problematik der Deflationierung	21			

**Kasten**

1.	BIP, BSP und BNE – verschiedene Aggregate und ihre Geschichte	7
2.	Vielzahl von statistischen Quellen und makroökonomische Kohärenz	14
3.	Die Satellitenkonten	15
4.	Die unterstellte Bankdienstleistung (FISIM)	16
5.	Die Sektoren und die verschiedenen Konsumkonzepte	18
6.	Veränderung der Terms of Trade und Berechnung eines Realwerts des Bruttoinlandprodukts	22
7.	Die Umbewertungsgewinne im ESVG 95	25

**Tabellen**

1.	Vollständige Kontensequenz der Volkswirtschaft	10
2.	Institutionelle Sektoren	12
3.	Bewertungsmethoden für die Hauptaggregate im ESVG 95	20

**Schema**

1.	Die Systeme der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im Laufe der Zeit	7
2.	Der Wirtschaftskreislauf	13

<b>Glossar</b>	43
----------------	----

<b>Bibliographie</b>	52
----------------------	----

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	54
------------------------------	----

# 1 Einleitung

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) ist eine Synthesestatistik, deren Ziel es ist, die wirtschaftliche Realität so weit wie möglich widerzuspiegeln. Sie stellt damit eine wichtige Grundlage für die Wachstums- und Produktivitätsanalysen dar. Aufgrund der vielfältigen Datengrundlagen dieses makroökonomischen Synthesystems dient die VGR auch als Referenzsystem für die verschiedensten ökonomischen Modelle und ist Input gleichzeitig sowohl für die Konjunktur- und Strukturanalysen wie auch für Prognosen. Die VGR strukturiert bestehende Informationen und stellt einen makroökonomischen Rahmen zur Verfügung, der sehr unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werden muss.

Die politischen, wirtschaftlichen und akademischen Kreise fordern immer detailliertere Informationen. Parallel dazu nimmt die Komplexität der wirtschaftlichen Realität zu. Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung meistert diese neuen Herausforderungen, indem sie die statistischen Möglichkeiten vollumfänglich ausschöpft und den Referenzrahmen punktuell anpasst. In einer grossen konzeptuellen Anstrengung haben die verschiedenen internationalen Organisationen vor kurzem ein kohärentes und aktualisiertes System entwickelt, welches sich auch für Ländervergleiche besser eignet.

Nach einer ersten grundlegenden Revision im Jahr 1997<sup>1</sup> modernisiert die Schweizerische VGR nun erneut ihren konzeptuellen Rahmen, wobei die jüngsten methodologischen Entwicklungen berücksichtigt werden. Somit passt sie sich der Praxis ihrer wichtigsten Wirtschaftspartner an.

Die folgenden Kapitel geben einen historischen Überblick über die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen; ausserdem werden die Gründe, die zu der aktuellen Revision geführt haben, sowie die Situation in der Schweiz dargelegt (Kapitel 2). Kapitel 3 stellt die Grundprinzipien des neuen Systems dar, während in Kapitel 4 die wichtigsten methodologischen Unterschiede zwischen der

neuen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und jener, die bis 2003 in der Schweiz in Kraft war, detailliert aufgezeigt werden. Die Auswirkungen dieser Veränderungen werden in Kapitel 5 analysiert. Zur Vervollständigung wird in Kapitel 6 auf die Grenzen der aktuellen Revision und die kurzfristigen Aussichten eingegangen. Kapitel 7 richtet den Blick in die fernere Zukunft und auf die Schlüsse, die zurzeit gezogen werden können.

Diese Publikation beinhaltet keine Zahlen, da sie zum Ziel hat, den konzeptuellen Rahmen des neuen Systems zu schildern. Die revidierten Zahlen werden in einer separaten flexibleren Veröffentlichung publiziert.

<sup>1</sup> Bundesamt für Statistik (BFS), Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Methoden und Konzepte, Bern, 1997.

## 2 Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung im Allgemeinen

### 2.1 Historischer Überblick über die Systeme der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Während der Sechzigerjahre haben die Vereinten Nationen (UNO) ein neues System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (System of National Accounts, SNA) ausgearbeitet. Dieses System wurde 1968 in Kraft gesetzt, deshalb der Name SNA 68. Ausgehend von diesem System baute sich die Europäische Gemeinschaft ein eigenes System nach ihren Bedürfnissen auf, das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Es wurden zwei Versionen erarbeitet, das ESVG 70 und das ESVG 78<sup>2</sup>. Letzteres wurde bei der grundlegenden Revision von 1997 in der Schweiz eingeführt.

Zu Beginn der Achtzigerjahre nahm die UNO die Reform des SNA 68 in Angriff. Dies geschah in Zusammenarbeit mit den anderen wichtigen internationalen Institutionen: dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Weltbank, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Kommission der Europäischen Union (EU). Ziel war es dabei, die grösstmögliche Kohärenz zwischen den Statistiken dieser Organisationen zu gewährleisten. Nach mehreren arbeitsintensiven Jahren gab eine Expertengruppe ein revidiertes System, das SNA 93, heraus. Dieses basiert auf den gleichen Grundprinzipien wie sein Vorgänger, profitiert jedoch von den jahrelangen Erfahrungen der verschiedenen Länder, berücksichtigt die Veränderungen der wirtschaftlichen Realität und führt einige Innovationen ein. Die grösste Errungenschaft liegt jedoch in der völligen Kompatibilität des Regelwerks mit den vom IWF erarbeiteten Bestimmungen zur Zahlungsbilanz<sup>3</sup> und zur Statistik der öffentlichen Finanzen<sup>4</sup>.

Das SNA 93 hat eine universelle Bestimmung, denn seine Anwendung durch alle UNO-Mitgliedsstaaten macht die internationalen Vergleiche signifikanter. Dennoch gewährt das SNA 93 – in Anbetracht der Unterschiede zwischen den Ländern – eine gewisse Flexibilität in seiner Anwendung. Auf der Grundlage des SNA 93 verfasste EUROSTAT, das Statistische Amt der Europäischen Union, in Zusammenarbeit mit 15 EU-Mitgliedstaaten ein entsprechendes europäisches System. Es wurden die vom SNA 93 offen gelassenen Optionen überprüft und jene Lösungen gewählt, die eine grösstmögliche Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten erarbeiteten Konten zulassen. So entstand das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 95). Dieses System hat den Status einer europäischen Verordnung und legt den Mitgliedstaaten somit strenge Verhaltensregeln auf. Mit diesem System sollen in erster Linie die wirtschaftlichen Aggregate wie das Staatsdefizit und die Staatsschuld oder das Bruttoinlandprodukt (BIP) oder das Bruttosozialprodukt (BSP) vollständig vergleichbar gemacht werden. Das Staatsdefizit und die Staatsschuld werden im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts<sup>5</sup> der EU verwendet, das BSP bei der Berechnung der Beiträge der Mitgliedstaaten an den Gemeinschaftshaushalt. Die Daten der Mitgliedstaaten werden seit 1999 auf der Grundlage des ESVG 95 veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die zweite Version des ESVG, die 1978 veröffentlicht wurde, wurde ab 1979 in die Praxis umgesetzt; daher beziehen sich verschiedene Länder auf das ESVG 79.

<sup>3</sup> International Monetary Fund (IMF), Balance of Payments Manual, fifth edition (BPM5), Washington, 1993.

<sup>4</sup> IMF, Government finance statistics manual (GFSM), Washington, 2001.

<sup>5</sup> Für weitere Informationen vgl.: 1. Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermässigen Defizit (Amtsblatt L 332, 31.12.1993). 2. Beschluss (97/C 236/01) des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt, Amsterdam, 17. Juni 1997 (Amtsblatt C 236, 2.8.1997). 3. Europäische Kommission, EUROSTAT, Handbuch zum EVSG 1995: Defizit und Schuldenstand des Staates, Luxemburg, 2002.

### Schema 1: Die Systeme der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im Laufe der Zeit

Vereinte Nationen	Europäische Union	Schweiz (Einführungsjahr)
SNA 68 ⇒	ESVG 70, ESVG 78 ⇒	ESVG 78 (1997)
SNA 93 ⇒	ESVG 95 ⇒	ESVG 95 (2003)

Die jetzt vorliegende Revision soll den zentralen Rahmen der Schweizerischen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung an das ESVG 95 anpassen. Die Schweiz kann dabei von den Erfahrungen profitieren, die die EU-Mitgliedstaaten ab 1999 bei der Anwendung der Vorschriften des ESVG 95 gemacht haben. Aufgrund des klaren politischen Profils der vom Stabilitäts- und Wachstumsprogramm festgehaltenen Kriterien haben die EU-Mitgliedstaaten einen Verhaltenskodex («code of good practice») aufgestellt und die Interpretation der verschiedenen Vorschriften des ESVG 95 verfeinert.

#### Kasten 1: BIP, BSP und BNE – verschiedene Aggregate und ihre Geschichte

Historisch gesehen sind die Konzepte Bruttoinlandprodukt (BIP) und Bruttosozialprodukt (BSP) eng miteinander verbunden. Das BIP liefert eine Schätzung der Entwicklung der produzierten Menge an Waren und Dienstleistungen. Es stützt sich somit implizit auf einen produktionsbasierten Ansatz, der jedoch nicht unbedingt für alle Analysearten geeignet ist. Da rasch das Bedürfnis nach Einkommensanalysen auftrat, entsprach die VGR diesen Anliegen mit dem BSP. Dieses erhält man, indem man vom BIP den Saldo der Einkommen gegenüber der übrigen Welt addiert, beziehungsweise subtrahiert. So gesehen misst das BSP die «Wertschöpfung» der gebietsansässigen Produktionsfaktoren, während das BIP die durch die gebietsansässigen Produktionseinheiten erzeugte Wertschöpfung beziffert. Ende der Sechzigerjahre gaben die Systeme der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung dem BIP als wichtigstem Produktionskonzept den Vorzug und vernachlässigten das BSP. Das BSP tauchte im ESVG 78 nicht mehr auf. Da es in gewissen gemeinschaftlichen Regelungen berücksichtigt wurde, blieb es am Rande des ESVG 78 als eine vom BIP abgeleitete Berechnungsart bestehen.

Dank der Diskussionen im Vorfeld der Einführung des ESVG 95 konnte diese Situation geklärt werden; das BSP ist kein Referenzaggregat mehr. Formell wird es durch das Bruttonationaleinkommen (BNE) ersetzt, dank welchem klar vom produktions- zum einkommensbasierten Ansatz übergegangen werden kann (ESVG 95 §8.94). Dennoch dauerte es bis ins Jahr 2003, bis alle formellen Überreste des BSP-Konzepts verschwanden.

Für nähere Informationen vgl. BNE-Verordnung des Rates (vgl. Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (Amtsblatt L 181/1, 19.7.2003).

## 2.2 Gründe für eine Revision

Verschiedene Gründe geben Anlass zu einer regelmässigen Revision der VGR:

- **Modernisierung:** Die VGR muss die wirtschaftliche Realität möglichst zutreffend und vollständig darstellen. Da sich diese Realität verändert, muss sowohl auf konzeptueller als auch auf instrumenteller Ebene eine Anpassung stattfinden. Nennenswerte Beispiele der zahlreichen Innovationen und Erweiterungen, die vom ESVG 95 eingeführt wurden, sind: die ausführliche Behandlung des Finanzierungsleasings, die Berücksichtigung der Finanzderivate (Optionen, Warrants, Swaps usw.) sowie die Einbeziehung der Vermögensbilanzen. Diese verschiedenen Modernisierungen bieten der Wirtschaftsanalyse neue Perspektiven.
- **Internationale Vergleiche:** Die zunehmende Globalisierung der Produktionsprozesse weckt das Interesse der damit konfrontierten Behörden an der Stellung ihres Landes im internationalen Vergleich. Traditionsgemäss leiden Vergleiche unter inhaltlichen und methodischen Unterschieden, welche die Aussagekraft der Zahlen beeinträchtigen. Die detaillierten Vorschriften des ESVG 95 und der Verhaltenskodex der EU sorgen für eine bessere Koordination der Praxis und erlauben bessere Vergleiche.
- **Flexibilität:** Die maximale Gliederung der Konten, die Existenz zahlreicher, klar definierter institutioneller Sektoren und Teilsektoren und die grosse Anzahl der erfassten Transaktionen bieten neue Analyseperspektiven, die einen grösseren Benutzerkreis interessieren dürften.
- **Makroökonomische Kohärenz:** Im Gegensatz zu den vorherigen Systemen stimmen die Grundprinzipien des ESVG 95 vollständig mit jenen der Zahlungsbilanz und der Statistik der öffentlichen Finanzen überein. Diese Kohärenz ist insbesondere für Defizit- und Staatsschuldanalysen sowie für Wachstumsanalysen von Bedeutung.

### 2.3 Die Situation in der Schweiz – Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

Die Schweizerische Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung wurde während der Siebzigerjahre erstmals grundlegend revidiert. Die Berechnungen waren 1971 eingestellt worden, nachdem erhebliche Schwierigkeiten bei den Basisstatistiken aufgetreten waren. 1976 wurden revidierte Daten veröffentlicht, die verwendungs- und einkommensbasierte Analysen<sup>6</sup> ermöglichten. Die verfügbaren Daten erlaubten jedoch noch immer nicht, das BIP nach dem Produktionsansatz zu berechnen. In den darauf folgenden Jahren wurde die Nachfrage nach dieser Analyseform jedoch immer grösser. Das Bundesamt für Statistik (BFS) reagierte darauf mit der Weiterentwicklung der Basisstatistiken, dank deren die grundlegende Revision von 1997 vorgenommen werden konnte. Die Revision brachte das lang ersehnte BIP nach dem Produktionsansatz. Sie war auch ein grundlegender Schritt für die Ausweitung und Modernisierung der schweizerischen Statistik. Ausserdem wurde sie als erster Schritt in Richtung der Einführung des ESG 95 in der Schweiz verstanden<sup>7</sup>. Dieser sequentielle Ansatz bleibt weiterhin aktuell. Aufgrund der verfügbaren Ressourcen können nicht alle Aspekte des ESG 95 sofort in die Praxis umgesetzt werden. Die aktuelle Revision konzentriert sich auf die Anpassung der wirtschaftlichen Ströme. Die Daten zu den Beständen (Aktiven und Passiven) werden während der kommenden Jahre entwickelt werden, namentlich mit der Schaffung finanzieller und nicht-finanzieller Vermögensbilanzen. Ab 2005 sollen in diesem Bereich experimentelle Konten veröffentlicht werden.

<sup>6</sup> Diese Konzepte werden in Kapitel 3 weiter ausgeführt.

<sup>7</sup> Bundesamt für Statistik (BFS), Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Methoden und Konzepte, Bern, 1997, S. 8.

# 3 Übersicht über die Grundprinzipien des ESVG 95

Als klassische Synthesestatistik vermittelt die VGR ein Bild der wirtschaftlichen Aktivitäten eines Landes innerhalb eines Jahres. Die VGR stellt die Gesamtwirtschaft als Kreislauf dar, d.h. sie beschreibt die verschiedenen physischen und monetären Ströme (=Transaktionen) zwischen den Wirtschaftssubjekten. Zur Vereinfachung werden die Transaktionen und die Wirtschaftssubjekte in grossen Kategorien zusammengefasst.

## 3.1 Transaktionen und Kontensequenz

Folgende Transaktionen werden unterschieden:

- **Waren- und Dienstleistungstransaktionen** beschreiben den Ursprung (Inlandproduktion oder Importe) und die möglichen Verwendungszwecke (Konsum, Investition usw.) der Produkte.
- **Verteilungstransaktionen** zeigen, wie die durch die Produktion entstandene Wertschöpfung zwischen den Arbeitskräften, dem Kapital und dem Staat verteilt wird, und beschreiben detailliert den Prozess der Einkommens- und der Vermögensumverteilung durch Abgaben und Transfers.
- **Finanzielle Transaktionen** betreffen den Nettoerwerb finanzieller Vermögenswerte oder den Nettozuwachs an Passiven nach Art des Finanzinstruments.
- **Transaktionen, die nicht in eine der genannten Kategorien gehören**, namentlich Abschreibungen.

Eine Nomenklatur der Haupttransaktionen des ESVG 95 ist im Anhang A zu finden. Diese unterschiedlichen Transaktionskategorien sind in einer Reihe von Konten zusammengefasst, der so genannten «Kontensequenz». Jedes Konto bezieht sich auf einen Aspekt des Wirtschaftsprozesses und weist einen Kontosaldo auf, der auf das nächste Konto übertragen wird. Für die Gesamtwirtschaft sehen die Kontensequenz und die Kontensaldi folgendermassen aus:

Tabelle 1: Vollständige Kontensequenz der Volkswirtschaft

Vollständige Kontensequenz der Volkswirtschaft		Saldo
<b>0</b>	<b>Waren- und Dienstleistungskonto</b>	
<b>I</b>	<b>Produktionskonto</b>	<b>Bruttoinlandprodukt (B1)</b>
<b>II</b>	<b>Verteilungs- und Verwendungskonten</b>	
II.1	Konten der primären Einkommensverteilung	
II.1.1	<i>Einkommensentstehungskonto</i>	<i>Betriebsüberschuss (B2)</i>
		<i>Selbständigeneinkommen (B3)<sup>8</sup></i>
II.1.2	<i>Primäres Einkommensverteilungskonto</i>	<i>Primäreinkommen (B5)</i>
II.2	Konten der sekundären Einkommensverteilung	Verfügbares Einkommen (Ausgabenkonzept) (B6)
II.3	Konten der sekundären Einkommensverteilung	Verfügbares Einkommen (Verbrauchskonzept) (B7)
II.4	Einkommensverwendungskonto	
II.4.1	<i>Einkommensverwendungskonto (Ausgabenkonzept)</i>	<i>Sparen (B8)</i>
II.4.2	<i>Einkommensverwendungskonto (Verbrauchskonzept)</i>	<i>Sparen (B8)</i>
<b>III</b>	<b>Vermögensänderungskonten</b>	
III.1	Vermögensbildungskonto	
III.1.1	<i>Konten der Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers</i>	<i>Reinvermögen durch Sparen und Vermögenstransfers (B10.1)</i>
III.1.2	<i>Sachvermögensbildungskonto</i>	<i>Finanzierungssaldo (B9)</i>
III.2	Finanzierungskonto	Finanzierungssaldo (B9)
III.3	Konto sonstiger Vermögensänderungen	
III.3.1	<i>Konto sonstiger realer Vermögensänderungen</i>	<i>Reinvermögensänderung durch sonstige reale Vermögensänderungen (B10.2)</i>
III.3.2	<i>Umbewertungskonto</i>	<i>Reinvermögensänderungen durch Umbewertungen (B10.3)</i>
<b>IV</b>	<b>Vermögensbilanzen</b>	
IV.1	Bilanz am Jahresanfang	Reinvermögen (B90)
IV.2	Änderung der Bilanz	Reinvermögensänderungen (B10 = B10.1 + B10.2 + B10.3)
IV.3	Bilanz am Jahresende	Reinvermögen (B90)

Der grau unterlegte Teil entspricht dem Geltungsbe-  
reich der VGR nach der nun erfolgten Revision. Der nicht  
grau unterlegte Teil wird mit den nächsten Revisions-  
schritten abgedeckt werden.

### 3.2 Die institutionellen Sektoren

Die Wirtschaftssubjekte werden so genannten **instituti-  
onellen Sektoren** zugeordnet. Diese fassen alle Einheiten  
zusammen, die ein ähnliches wirtschaftliches Verhalten  
aufweisen. Die Einheiten müssen fähig sein, als Eigentü-  
mer von Waren und Vermögenswerten Verbindlichkeiten  
einzugehen, wirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben und  
in ihrem eigenen Namen Transaktionen mit anderen Ein-  
heiten vorzunehmen. Sie müssen über eine vollständige  
Rechnungsführung verfügen oder in der Lage sein, bei  
Bedarf eine solche vorzunehmen. Die Volkswirtschaftli-  
che Gesamtrechnung spricht von **institutionellen Einhei-**

**ten**, wenn diese Anforderungen erfüllt sind. Die Zutei-  
lung einer Einheit zu einem bestimmten Sektor hängt  
von zwei Kriterien ab:

#### 1. Art der Tätigkeit

Es kann zwischen drei grundlegenden Regeln unterschieden werden:

- Liegt die Hauptfunktion der Einheit in der *Umvertei-  
lung* des Einkommens oder des Volksvermögens (z.B.  
durch Erhebung von Steuern und Zahlung von Sub-  
ventionen), muss diese Einheit im Sektor Staat  
erscheinen.
- Liegt die Hauptfunktion einer Einheit in der *finanzi-  
ellen Mittlertätigkeit*, gehört diese zum Sektor der fi-  
nanziellen Kapitalgesellschaften.
- In allen anderen Fällen muss geprüft werden, ob die  
Produktion der Einheit marktbestimmt oder nicht-  
marktbestimmt ist. In diesem Zusammenhang führt  
das ESVG 95 den Begriff «wirtschaftlich signifi-  
kante Preise» ein. Ein Preis ist wirtschaftlich signifi-  
kant, wenn er 1) auf die Mengen, die die Produzen-  
ten bereit sind auf den Markt zu bringen und 2) auf

<sup>8</sup> Das Einkommensentstehungskonto führt zum Betriebsüberschuss. Für  
Einzelunternehmen wird dieser Saldo als «Selbständigeneinkommen»  
benannt; dieser Begriff ist gerechtfertigt, da dieses Aggregat auch die  
Entlöhnung der Arbeit des Einzelunternehmers beinhaltet.

die Mengen, die die Käufer bereit sind zu erwerben, einen signifikanten Einfluss ausübt. Ein Produzent ist ein *Marktproduzent*, wenn er seine Produktion zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkauft. Er ist ein *Nichtmarktproduzent*, wenn er den Grossteil seiner Produktion entweder kostenlos oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen liefert.

Diese Regel lässt sich manchmal schwer in die Praxis umsetzen. Daher präzisiert das ESVG 95, dass eine Produktion als zu einem wirtschaftlich signifikanten Preis verkauft gilt, wenn die Verkaufserlöse über 50% der Produktionskosten decken<sup>9</sup>. In diesem Fall wird die produzierende Einheit als Marktproduzent angesehen und darf nicht im Sektor Staat figurieren. Wird hingegen die 50%-Grenze nicht erreicht, gilt die Produktion als nicht marktbestimmt, und die Einheit wird allgemein dem Sektor Staat zugeordnet. Das 50%-Kriterium muss für eine Reihe von Jahren erfüllt sein. Geringfügige Schwankungen von einem Jahr zum andern erfordern keine Neueinstufung der betroffenen institutionellen Einheit.

## 2. Kontrolle der Einheit

Kontrolle wird definiert als die Fähigkeit, die allgemeine Strategie und Geschäftspolitik einer Einheit zu bestimmen. Grundsätzlich wird eine Einheit von einer Kapitalgesellschaft kontrolliert, wenn sie über mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile verfügt (ESVG 95 § 2.26). Darüber hinaus kann die Kontrolle einer Kapitalgesellschaft durch die öffentliche Hand (Bund, Kantone und Gemeinden) aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines besonderen Statuts erfolgen, welches die öffentliche Hand ermächtigt, die Unternehmenspolitik festzulegen oder die Unternehmensleitung einzusetzen. In diesem Kontext muss klar zwischen zwei Fällen unterschieden werden: Wird eine Einheit nicht von der öffentlichen Hand kontrolliert, handelt es sich um eine «private» Einheit. Die einzige Einschränkung bei der Einteilung in Sektoren besteht hier darin, dass diese Einheit nicht dem Sektor Staat zugeteilt werden kann. Wird eine Einheit von der öffentlichen Hand kontrolliert, spricht man von einer «öffentlichen» Einheit. Diese Einheit kann jedem institutionellen Sektor angehören.

Betrachten wir als Illustration dazu die Kontrolle am Beispiel der Schulen. Der Staat kontrolliert eine Schule, wenn zur Schaffung neuer Klassen oder für grosse Investitionen sein Einverständnis erforderlich ist. Der Staat kontrolliert

die Einheit jedoch nicht, wenn seine Rolle darauf beschränkt ist, die Lehranstalt zu finanzieren oder deren Unterrichtsqualität (Festlegung der allgemeinen Lehrpläne; maximale Schüleranzahl pro Klasse usw.) zu überwachen.

Anhand des Kriteriums «Kontrolle» kann bestimmt werden, ob eine institutionelle Einheit privater oder öffentlicher Natur ist.

Auf der Basis dieser verschiedenen Kriterien (Vorhandensein einer institutionellen Einheit, Art der Tätigkeit, private oder öffentliche Einheit) teilt die VGR die Wirtschaftssubjekte in verschiedene Sektoren ein. Das ESVG 95 unterscheidet folgende **fünf Sektoren**, die zudem mit einem Code bezeichnet werden:

- a) **Nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)** Dieser Sektor umfasst alle Einheiten, deren Haupttätigkeit in der Produktion von Waren oder nicht-finanziellen Dienstleistungen liegt. Dieser letzte Punkt unterscheidet sie vom folgenden Sektor, der alle Einheiten mit finanzieller Mittlertätigkeit umfasst. Der Sektor S.11 deckt verschiedenste Branchen wie die Landwirtschaft, die Nachrichtenübermittlung, das Bauwesen oder die Chemie ab. In der Regel handelt es sich hierbei um den wichtigsten Sektor einer Volkswirtschaft.
- b) **Finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12)** Dieser Sektor vereint alle Einheiten, deren Hauptfunktion die finanzielle Mittlertätigkeit ist. Eine Einheit, die als Vermittler auftritt, erwirbt finanzielle Forderungen wie Aktien oder Anleihen und akzeptiert gleichzeitig Verbindlichkeiten wie Spareinlagen. Grundsätzlich ist die finanzielle Gesellschaft nicht einfach ein finanzieller Akteur, der auf Rechnung von Dritten handelt. Sie trägt üblicherweise selber ein Risiko. Zu diesem Sektor gehören ausser den Banken und der Nationalbank die Versicherungsgesellschaften, die Anlagefonds, die Pensionskassen und die Leasinggesellschaften.
- c) **Staat (S.13)** Dieser Sektor umfasst die Einheiten, deren Hauptfunktion die Umverteilung des Einkommens oder des Volksvermögens ist. Zu diesem Sektor gehören ausserdem Sozialversicherungen, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Sozialleistungen nach bestimmten Kriterien (vgl. Kapitel 5) besteht. In der Schweiz umfasst dieser Sektor Bund, Kantone, Gemeinden und Sozialversicherungen (d.h. AHV, IV, EO und ALV<sup>10</sup>). Das gemeinsame Merkmal dieser Einheiten ist die Produktion von Waren und Dienstleistungen, welche der Öffentlichkeit zu Preisen zur Verfügung ge-

<sup>9</sup> Dieser Begriff wird im ESVG 95 §3.33 a und b genauer definiert.

<sup>10</sup> AHV= Alters- und Hinterlassenenversicherung; IV = Invalidenversicherung; EO = Erwerbsersatzordnung; ALV = Arbeitslosenversicherung.

stellt werden, die den grössten Teil der Produktionskosten nicht abdecken. Ausserdem stammt ein grosser Teil ihrer Ressourcen von den obligatorischen Beiträgen der anderen Sektoren (Steuern, Sozialbeiträge, usw.).

d) **Private Haushalte (S.14)** Zu diesem Sektor gehören alle Individuen in ihrer Funktion als Konsumenten. Diese Individuen können ebenfalls als Produzenten auftreten, ohne dass es möglich ist, diese Tätigkeiten von deren Konsumfunktion zu unterscheiden (z.B. bei Einzelunternehmen). In diesem Fall werden alle Tätigkeiten im Sektor S.14 verbucht. Kann zwischen den Funktionen Konsum und Produktion unterschieden werden, muss die Produktionstätigkeit im Sektor der finanziellen Kapitalgesellschaften (S.12) oder der nicht-finanziellen Kapitalgesellschaften (S.11) erscheinen.

e) **Private Organisationen ohne Erwerbszweck (POoE) (S.15)** Dieser Sektor vereint alle Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Ziel die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für die privaten Haushalte ist, jedoch ohne Erwerbszweck. Die Hauptressourcen dieser Einheiten stammen von den freiwilligen Beiträgen der privaten Haushalte oder von den Subventionen des Staates. Namentlich sind dies Gewerkschaften, Verbraucherverbände, politische Parteien, Kirchen sowie Wohlfahrtsverbände.

Die folgende Tabelle fasst die verschiedenen Gesichtspunkte zusammen:

**Tabelle 2: Institutionelle Sektoren**

Sektor	Produzentenkategorie	Tätigkeit und Hauptfunktion
Nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Marktproduzenten	Produktion von marktbestimmten Waren und nicht-finanziellen Dienstleistungen
Finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12)	Marktproduzenten	finanzielle Mittlertätigkeit Kredit- und Versicherungshilftätigkeiten
Staat (S.13)	Öffentliche Nichtmarktproduzenten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Produktion und Bereitstellung nicht-marktbestimmter Waren und Dienstleistungen für den Individual- und Kollektivkonsum<sup>11</sup></li> <li>Transaktionen zur Umverteilung des Einkommens und des Volksvermögens</li> </ul>
Private Haushalte (S.14) <ul style="list-style-type: none"> <li>als Konsumenten</li> <li>als Unternehmer</li> </ul>	Marktproduzenten oder private Produzenten von Waren und Dienstleistungen für die Eigenverwendung <sup>12</sup>	<i>Konsum</i> Produktion von marktbestimmten Waren und Dienstleistungen sowie von Waren und Dienstleistungen für die Eigenverwendung
Private Organisationen ohne Erwerbszweck (POoE) (S.15)	Private Nichtmarktproduzenten	Produktion und Bereitstellung nicht-marktbestimmter Waren und Dienstleistungen für den Individualkonsum

<sup>11</sup> Für weitere Informationen vgl.: ESVG 95 §3.82 und §3.83 sowie das Glossar der vorliegenden Publikation.

<sup>12</sup> Für weitere Informationen vgl.: ESVG 95 §3.27 und §3.83 sowie das Glossar der vorliegenden Publikation.

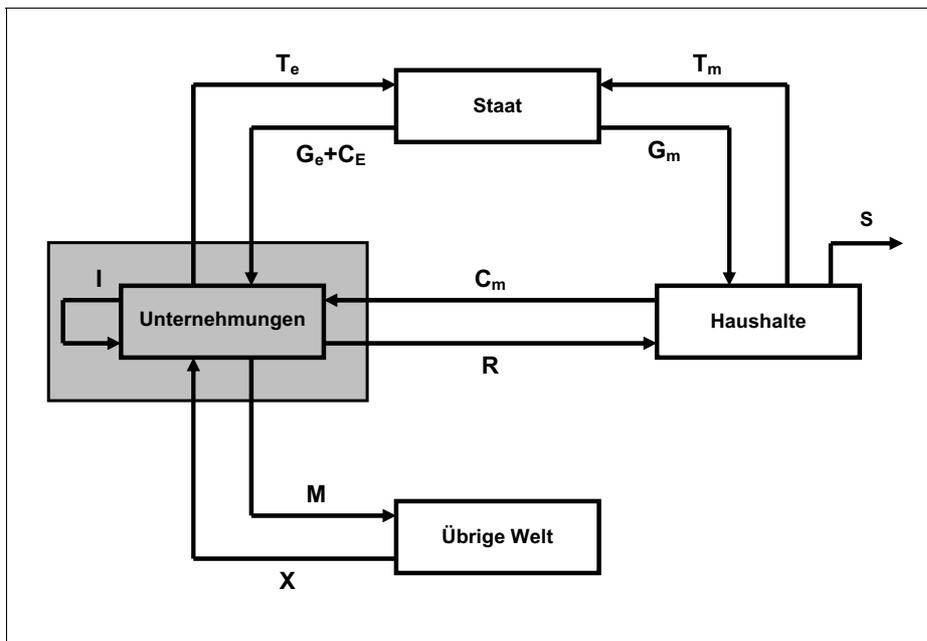
Der Sektor übrige Welt (S.2) besteht aus einer Reihe institutioneller Einheiten, die keine ähnlichen Ziele oder Verhalten aufweisen. Er besteht aus den gebietsfremden Einheiten, die Transaktionen mit den gebietsansässigen Einheiten tätigen.

Die meisten Sektoren werden zudem in mehrere Teilspektoren unterteilt. In der Schweiz ist dies der Fall bei den finanziellen Kapitalgesellschaften (S.12), wo zwischen der Nationalbank (S.121), den Kreditinstituten (S.122) und den Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125) unterschieden wird. Der Sektor Staat (S.13) kann einerseits in Bund, Kantone, Gemeinden und andererseits in Sozialversicherungen (S.1314) unterteilt werden.

### 3.3 Der Wirtschaftskreislauf

Wie bereits erwähnt, interagieren die institutionellen Einheiten. Das Geflecht dieser Interaktionen lässt sich in vereinfachter Form als Wirtschaftskreislauf darstellen. Dieser ist ein zentrales Element der VGR.

Schema 2: Der Wirtschaftskreislauf



- $T_e$  Von den Unternehmen bezahlte direkte und indirekte Steuern
- $T_m$  Von den privaten Haushalten bezahlte direkte Steuern und MWSt
- $G_e$  Subventionen
- $G_m$  Übertragungen an die privaten Haushalte
- $C_E$  Ausgaben des Staates für Waren und Dienstleistungen
- $C_m$  Ausgaben der privaten Haushalte für Waren und Dienstleistungen
- $R$  Bezahlung der Produktionsfaktoren
- $M$  Kauf von Importen
- $X$  Verkauf von Exporten
- $I$  Ausgaben für Waren, Dienstleistungen und Investitionen der Unternehmen
- $S$  Ersparnis der privaten Haushalte

Der Wirtschaftskreislauf beschreibt, wie die Unternehmen Waren und Dienstleistungen schaffen, Einkommen bezahlen und Steuern entrichten. Ähnlich erhalten Haushalte Einkommen als Gegenleistung für die Bereitstellung von Produktionsfaktoren und verwenden diese Einkommen, um Waren und Dienstleistungen zu kaufen, die von den Unternehmen produziert werden. Der Staat sammelt Ressourcen in Form von Steuern und Abgaben zur Finanzierung seiner Umverteilungstransaktionen.

Zur Analyse kann der Wirtschaftskreislauf aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden. Die drei wichtigen Ansätze der VGR sind:

- **der Produktionsansatz:** Mit diesem Ansatz kann die Wertschöpfung, welche die verschiedenen Wirtschaftssubjekte im Verlaufe einer Periode schaffen, bestimmt werden;
- **der Einkommensansatz:** Dieser Ansatz betrachtet die Bezahlung der Produktionsfaktoren, d.h. Boden, Arbeit und Kapital;
- **der Verwendungsansatz:** Dieser Ansatz zeigt, wie die verschiedenen Wirtschaftssubjekte ihr verfügbares Einkommen verwenden (Konsum und Investitionen). Bei jedem Ansatz erhält man als Aggregat das BIP.

Diese drei Methoden zur Berechnung eines einzigen Aggregats sind eine starke Qualitätsgarantie für die VGR-Ergebnisse. Da die Berechnung dieser Ansätze unabhängig erfolgt und jeweils auf verschiedenen Statistiken beruht, wird die Unabhängigkeit der Resultate gewährleistet. Stimmen die Resultate der Berechnungen überein, so beruht das Endergebnis auf einer sehr soliden Grundlage. Gibt es Abweichungen, erlaubt die wissenschaftliche Harmonisierung die Anpassung der Resultate mittels Korrekturen auf relativ detaillierter Ebene und damit die Erhaltung der globalen Kohärenz des Systems (vgl. Kasten 2).

#### Kasten 2: Vielzahl von statistischen Quellen und makroökonomische Kohärenz

Die Haupttätigkeit der VGR-Spezialisten besteht darin, eine grosse Menge lückenhafter Informationen in ein sinnvolles Gefüge makroökonomischer Schätzungen zu verwandeln. Diese müssen kohärent und zuverlässig sein, sowohl aus methodologischer als auch aus konzeptueller Sicht. Aufgrund der sehr vielfältigen Statistiken, die zur Berechnung des BIP hinzugezogen werden, hinterfragen die Benutzer manchmal die Zuverlässigkeit der Ergebnisse. Die Spezialisten unterstreichen jedoch, dass das BIP unabhängig nach drei verschiedenen Ansätzen gemessen wird (Produktion, Verwendung, Einkommen). Abweichungen zwischen den Ergebnissen treten immer auf; in der Regel «erzwingen» die Spezialisten die globale Kohärenz jedoch nicht durch die Bevorzugung eines Ansatzes auf Kosten eines anderen. Im Gegenteil, es findet eine Arbitrage auf detaillierter Ebene statt, und man profitiert maximal von den bestehenden Informationen, indem von Fall zu Fall die zuverlässigste Quelle gewählt wird. Dies ergibt eine Schätzung des BIP, deren homogener Charakter die auf statistisch detaillierter Ebene wissenschaftlich gefällten Entscheide widerspiegelt. Die VGR-Spezialisten schätzen üblicherweise keine Fehlermargen für die berechneten Werte. Eine wissenschaftliche Fehlerberechnung, wie sie bei Stichprobenerhebungen vorgenommen wird, ist durch Einbezug der grossen Anzahl statistischer Quellen, der indirekten Schätzungen und der Arbitrage nicht durchführbar. Aufgrund der Revision der Schätzungen bei Anpassungen der Basis (Beispiele: 1997 und 2003 für die Schweiz) kann im Nachhinein eine Schätzung der Zuverlässigkeit der Messungen vorgenommen werden. Die jüngsten internationalen Erfahrungen zeigen, dass die Auswirkungen der Revisionen auf der gesamtwirtschaftlichen Ebene beschränkt sind, auch wenn im Detail deutlichere Abweichungen sichtbar werden. So hat die Einführung des ESGV 95 relativ geringe Abweichungen der Wachstumsraten der EU-Länder gebracht, wenn man die Auswirkungen der konzeptionellen und definitorischen Änderungen ausschliesst. Deutlichere Differenzen treten üblicherweise auf, wenn die Länder die Revision als Anlass nehmen, um gleichzeitig auch die Wirtschaftszweige besser abzudecken (durch die Schätzung der Schattenwirtschaft oder der Verfeinerung der statistischen Erfassung beispielsweise

oder um neu geschätzte Beschäftigungsdaten einzuführen – diese dienen der Extrapolation gewisser stichprobenmässig erfassten Erhebungsergebnisse.

Für weitere Informationen, siehe z.B. 1. André Vanoli, Une histoire de la comptabilité nationale, Ed. La Découverte, 2002, u. a. S.263 ff. 2. Institut national de la statistique et des études économiques (Insee), Le passage au SEC 95 pour les comptes nationaux européens, in Note de conjoncture internationale, Juni 1999, S.47 ff. 3. Office of National Statistics (ONS), National Accounts Concepts, Sources and Methods, The Stationary Office, 1998, u. a. § 11.183, S.223.

### 3.4 Indirekte Berechnungen und Neuordnungen

Die meisten oben erwähnten Wirtschaftsströme gehen aus monetären Transaktionen (Waren/ Dienstleistungen gegen Geld) hervor. Dennoch arbeitet die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung auch mit indirekten Berechnungen, so genannten «**Unterstellungen**». Dieser Begriff kann zwei Sachverhalte abdecken:

1. Die Erfassung von physischen Strömen, deren Wert sich nicht durch eine entsprechende Bezahlung ausdrückt. Diese Bezahlung muss folglich geschätzt werden. Von ihren Eigentümern selbst genutzte Wohnungen sind ein Beispiel dafür. In diesen Fällen wird diesen Eigentümern eine Produktion von Dienstleistungen aus eigenen genutzten Wohnungen unterstellt. Dank dieser Unterstellung können die Daten der Länder mit vielen eigenen genutzten Wohnungen mit den Daten der Länder mit vielen Mietern verglichen werden.
2. Die Erfassung von Strömen, die nicht direkt beobachtbar sind und daher konstruiert werden müssen. Ein klassisches Beispiel dafür sind Abschreibungen, welche die Wertminderung des Anlagevermögens durch normalen Verschleiss und wirtschaftliches Veralten messen. Die bei den Unternehmen bezüglich Abschreibungen gesammelten Daten entsprechen normalerweise steuerbezogenen oder buchhalterischen Überlegungen und decken die Realität, die die VGR messen will, nicht ab. Aus diesem Grund muss der Strom ad hoc geschätzt werden.

Um eine zunehmende Ungenauigkeit der Schätzungen zu verhindern, wird bei den Unterstellungen eine Auswahl getroffen. Zunächst muss zwischen dem zentralen Rahmen und den anderen Systemen unterschieden werden. So gibt es eine bestimmte Anzahl Bereiche, die detailliert und vollumfänglich in den Satellitenkonten behandelt werden, d.h. ausserhalb des zentralen Rahmens (vgl. Kasten 3). Danach müssen die im zentralen Rahmen berücksichtigten Unter-

stellungen spezifiziert werden. Am komplexesten ist dabei die Abbildung realer, heterogener wirtschaftlicher Ströme. Die Versicherungstransaktionen und die unterstellte Bankdienstleistung (FISIM) sind Beispiele für diese Art von Unterstellungen (vgl. Kasten 4). Im Falle der FISIM ist die Tatsache, dass Leistungen erbracht werden, eine Realität, die in ihrem Grundsatz nicht bestritten wird. Im Gegensatz dazu ist es nicht möglich, den Produktionswert als die Summe der Basisdienstleistungen direkt zu berechnen; es muss daher auf Konventionen zurückgegriffen werden.

### Kasten 3: Die Satellitenkonten

Die VGR versteht sich als Synthesestatistik, die die gesamte Wirtschaft abdeckt. Dieser Ansatz ist für Studien im meso- und mikroökonomischen Bereich nicht geeignet. Die Satellitenkonten sollen in allen berücksichtigten Bereichen eine Synthese durchführen, die einen spezifischen Bereich abdeckt und gleichzeitig übergeordnete Dimensionen integriert. Diese können monetärer Art sein. In diesem Fall müssen jene Elemente näher beleuchtet werden, die meistens in der VGR enthalten, jedoch nicht direkt sichtbar sind. Die nicht monetären Dimensionen, die als solche in der VGR nicht erscheinen, sind naturgemäss für jedes Satellitenkonto spezifisch.

Die Satellitenkonten werden in der Regel in zwei Gruppen gegliedert:

#### 1. Konten für bestimmte Branchen

Die Aktivitäten dieser Branchen, die im zentralen Rahmen zu wenig detailliert oder ungenügend erkennbar sind, werden isoliert und eingehender analysiert, ohne dass dabei neue Konzepte oder Definitionen eingeführt würden. Daher bleiben sie in der Regel mit dem zentralen Rahmen verbunden. Diese Konten betreffen in der Regel die Landwirtschaft, den Verkehr und den Tourismus.

#### 2. Konten funktioneller Art

Diese Konten führen neue Produktions- oder Konsumkonzepte ein und erweitern den Begriff des Kapitals, z.B. indem sie das Humankapital einschliessen. Das Ausgabenaggregat, das sich daraus entwickelt, erscheint im zentralen Rahmen nicht. Diese Konten betreffen hauptsächlich die Forschung, die Bildung, die Gesundheit, die Umwelt und die Soziale Sicherheit.

In den Satellitenkonten sind Doppelspurigkeiten zwischen den Konten möglich, weshalb bei der Interpretation der Resultate Vorsicht geboten ist. Zum Beispiel erscheint der Medizinunterricht oft unter Bildung im Bildungskonto und unter Gesundheit im Gesundheitskonto. Das Problem spitzt sich zu, wenn auf das BIP Bezug genommen wird. In diesem Fall wird eine Ausgabe nur an einem einzigen Ort gezählt. Die Redundanzen können so ein verzerrtes Bild eines spezifischen Bereiches wiedergeben.

In der Schweiz gibt es u. a. Satellitenkonten zum Tourismus, zur Landwirtschaft und zur unentgeltlichen Arbeit.

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wird zur besseren Erfassung der wirtschaftlichen Substanz nicht nur auf Unterstellungen sondern auch auf «**Neuzuordnungen**» zurückgegriffen. Neuzuordnungen (Englisch: «re-routing») sind die Erfassung von Strömen, die effektiv an andere Orte hinfließen, als es auf den ersten Blick erscheint. Zwei Beispiele veranschaulichen diese Praxis:

- *Sozialbeiträge der Arbeitnehmer*: In der Praxis werden diese Beträge in der Regel von den Arbeitgebern an die Sozialversicherungen bezahlt. Da diese Zahlungen eindeutig für die Arbeitnehmer getätigt werden, erfasst die VGR einen Strom, der von den Arbeitgebern zu den Arbeitnehmern, dann von den Haushalten zu den Sozialversicherungen verläuft.

Ziel dieser Neuzuordnung ist es, eine Bezahlung der Arbeitnehmer zu ermitteln, die alle Elemente, die mit den Kosten für den Produktionsfaktor «Arbeit» zusammenhängen, einschliesst. Ohne eine Neuzuordnung könnte diese Kostenart unterschätzt werden.

- *Einkommen aus der Anlage von versicherungstechnischen Rückstellungen*: Die im Bereich der Lebensversicherungen und der Schadensversicherungen tätigen Unternehmen kassieren Prämien auf einer jährlichen oder kurzfristigeren Basis, während die Leistungen nur bei Eintritt des Schadens (Todesfall, Katastrophe usw.) erfolgen. Dank dieser zeitlichen Verschiebung können die Versicherungsunternehmen Rückstellungen bilden. Diese werden hauptsächlich in finanziellen Vermögenswerten angelegt (Obligationen, Aktien usw.), welche Renditen abwerfen. Die VGR nimmt eine Neuzuordnung vor, da das aus diesen Anlagen stammende Einkommen den Versicherten zukommt. Diese überweisen diesen Betrag erneut den Versicherungsunternehmen. Häufig variieren die gesetzlichen Bestimmungen je nach Land, überall gilt jedoch dieselbe Grundidee: Die Rückstellungen stehen den Versicherungsunternehmen nicht zur freien Verfügung. Daher wird das Einkommen aus der Anlage dieser Rückstellungen in der VGR verbucht, als ob es von den Versicherungen an die Versicherten überwiesen und dann von den Versicherten wiederum den Versicherungen als Prämienzusatz überwiesen würde.

Die Behandlung der Versicherungsunternehmen stellt ein gutes Beispiel für buchhalterische Umwandlungen dar, wie sie durch die VGR vorgenommen werden. Nebst den oben genannten Neuzuordnungen muss die VGR, da keine aussagekräftigen Angaben verfügbar sind, die Versicherungsdienstleistungen indirekt mittels einer Gleich-

chung messen. Es bestehen verschiedene Volumenindikatoren wie die Anzahl Policen, die Anzahl behandelter Fälle usw. Mittels dieser Indikatoren kann jedoch nicht eine tatsächliche Dienstleistung gemessen werden. Daher greift die VGR auf eine Gleichung zurück, die insbesondere Prämien, Leistungen und Rückstellungen der Versicherungen berücksichtigt (ESVG 95 §3.63). Die Messung der Produktion der Versicherungen basiert somit auf Unterstellungen (die Dienstleistung wird mittels einer Gleichung gemessen) sowie Neuzuordnungen (die Dienstleistung besteht auch aus dem Einkommen aus der Anlage von Rückstellungen).

#### **Kasten 4: Die unterstellte Bankdienstleistung (FISIM)**

Die Messung der Produktion von Banken und finanziellen Kapitalgesellschaften stellt für die VGR eine grosse Herausforderung dar. Diese Einheiten berechnen einen Teil der erbrachten Leistungen ihrer Kundschaft auf verschiedene Arten (Transaktionskommission, Kontoführungsgebühren, usw.); die restlichen Dienstleistungen vergüten sie indirekt durch die Zinsmarge (vereinfacht gesagt, die Differenz zwischen den Kreditzinsen, die sie einnehmen, und den Schuldzinsen, die sie auszahlen). Anfänglich weigerten sich die VGR-Spezialisten, diese Differenzen als Produktionselement anzuerkennen. Zinsen sind im Grunde genommen Vermögenseinkommen. Es schien schwierig, diese in eine Messung der Produktionstätigkeit zu integrieren. Diese Behandlung führte zu einer negativen Wertschöpfung dieser Einheiten, die jedoch nicht realistisch ist.

Um dem entgegenzuwirken, wurde ein Übereinkommen zur Schätzung der nicht fakturierten Bankdienstleistungen getroffen; dabei berechnet man die Differenz zwischen dem von den Finanzinstituten erhaltenen Vermögenseinkommen und dem Total der bezahlten Zinsen (vgl. ESVG 95 § 3.63). Offen blieb die Frage der sektoriellen Verteilung dieser Dienstleistung. Hierzu gibt es drei grosse Etappen zu nennen:

- Zwischen 1945 und 1968 verteilte die Mehrzahl der Länder die Dienstleistung proportional auf die Einlagen, die als Passiva der Banken erschienen. Die Idee war dabei, dass die Einleger eine Unter-Bezahlung ihrer Einlagen akzeptieren. Diese Verteilung neigt zu einer Überbewertung des letzten Verbrauchs (insbesondere des Konsums der Haushalte) und zu einer Überschätzung des BIP.
- Zwischen 1968 und 1993 verzichtete man darauf, die FISIM auf die Benutzer zu verteilen, einerseits auf praktischen Gründen (die Art der Verteilung ist nicht zufriedenstellend), andererseits aus allgemeinen Gründen (Unterstellungen so weit wie möglich limitieren). Die unterstellte Bankgebühr wurde beibehalten, jedoch vollständig zu den Vorleistungen einer fiktiven Branche gezählt, was zu einer tendenziellen Unterschätzung des BIP führte.
- Seit 1993 setzt sich immer mehr die Idee eines Referenzzinssatzes durch. Gemäss diesem Ansatz bezahlen die Kreditnehmer den Finanzinstituten Zinsen, deren Zinssatz über jenem liegt, den sie bezahlt hätten, wenn die erbrachten Dienstleistungen explizit fakturiert worden wären. Und die

Einleger erhalten von den Finanzinstituten nicht die Beträge, die sie erhalten sollten, wenn sie alle ihnen erbrachten Dienstleistungen explizit bezahlen würden.

Dieser Zinssatz, tiefer als derjenige, den die Kreditnehmer bezahlen müssten, und höher als derjenige, den die Einleger erhalten würden, wenn alle Dienstleistungen fakturiert würden, ist also ein reiner Zins, der keine Entlohnung beinhaltet. Auf der Grundlage eines solchen Zinses kann der Betrag der FISIM geschätzt werden, welcher den Kreditnehmern durch die Differenz zwischen den Zinsen, die sie tatsächlich bezahlt haben und jenen, die sie hätten bezahlen müssen, wenn man den Referenzzinssatz angewendet hätte, erstattet wird. Und umgekehrt kann der Betrag der FISIM, welcher den Einlegern fakturiert wird, durch die Differenz zwischen den Zinsen, die sie erhalten hätten, wenn man den Referenzzinssatz angewendet hätte, und jenen, die sie tatsächlich erhalten haben, geschätzt werden.

Gegenwärtig variiert die internationale Praxis. Die unterstellte Bankgebühr wird in der Europäischen Union (EU), mit wenigen Ausnahmen, nicht verteilt, sondern einer fiktiven Branche zugeordnet. Nach langen Debatten hat die EU dennoch beschlossen, die unterstellte Bankgebühr zu verteilen, indem sie ab dem 1. Januar 2005 einen Referenzzinssatz einführt. Traditionsgemäss ordnen die USA die FISIM proportional den Einlagen zu. Mit der Revision 2003 wird jedoch eine neue Verteilung eingeführt werden. In der Schweiz werden die FISIM einer fiktiven Branche zugeordnet. Da die statistischen Grundlagen die von der EU ab 2005 vorgesehene Aufteilung nicht zulassen, bleibt diese Behandlung vorerst in Kraft.

Für nähere Informationen vgl.: 1. Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates vom 16. Februar 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 27.2.98. 2. Verordnung (EG) Nr. 1889/2002 der Kommission vom 23. Oktober 2002, veröffentlicht im Amtsblatt vom 24.10.02.

Die vorangegangenen Abschnitte veranschaulichen zwei Einschränkungen aus dem Rahmen der VGR: Die VGR muss grosse Kohärenz und Strenge garantieren und dabei die Substanz der wirtschaftlichen Realität widerspiegeln. Mit der Definition einer festgelegten Anzahl Transaktionen, Sektoren und Konten kann das erste Ziel erreicht werden, während die Unterstellungen und die Neuzuordnungen – siehe die Satellitenkonten – darauf abzielen, der Komplexität des Wirtschaftslebens gerecht zu werden. Damit entfernt sich die VGR manchmal von der direkten Wahrnehmung der elementaren Wirtschaftssubjekte (private Haushalte, Unternehmen usw.). Im Gegenzug bietet sie ein hervorragendes Schema zur Wirtschaftsanalyse, das sich auf fein gegliederte Konten und unter einander verbundene Aggregate stützt. Die VGR beobachtet also das Wirtschaftsleben ex post und in seiner ganzen Komplexität.

## 4 Methodische Unterschiede zwischen dem ESGV 78 und dem ESGV 95

Anhang B dieser Publikation enthält eine detaillierte Aufstellung der Änderungen zwischen dem ESGV 95 und dem ESGV 78. Im Folgenden werden lediglich die wichtigsten Umstellungen präsentiert. Die Auswirkungen dieser Änderungen werden in Kapitel 5 erläutert.

### 4.1 Signifikante Erweiterung des Investitionsbegriffs

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden die Investitionen unter dem Begriff Bruttoanlageinvestitionen (BAI) ausgewiesen. Im ESGV 78 bestanden die BAI ausschliesslich aus «Güter (...), die für (...) eine Zeitdauer, die ein Jahr überschreitet, im Produktionsprozess eingesetzt» werden (ESGV 78 §337). Neben den Wohnbauten umfasste diese Definition die Nichtwohnbauten, die öffentlichen Bauwerke (diese drei Kategorien werden unter dem Begriff «Bauinvestitionen» zusammengefasst) und die Ausrüstungen («Ausrüstungsgüter»).

Im Laufe der Zeit erwies sich die Beschränkung der Investitionen auf materielle Güter als zu restriktiv. So investieren die Unternehmen doch erhebliche Summen in «immaterielle» Anlagegüter, beispielsweise in den Erwerb von Software, die länger als ein Jahr genutzt wird, selbst wenn damit keine eigentliche Güterbeschaffung einhergeht. Das ESGV 95 berücksichtigt diese Entwicklung, indem sie immaterielle Anlagegüter in die BAI aufnimmt. Diese immateriellen Anlagegüter umfassen drei Hauptpositionen<sup>13</sup>:

a) *Computerprogramme*. Anschaffungen dieser Art werden grundsätzlich als Investitionen behandelt, ungeachtet dessen, ob die Programme auf dem Markt erworben oder von den Unternehmen für den Eigengebrauch entwickelt wurden.

b) *Urheberrechte*. Originale von literarischen, künstlerischen oder Unterhaltungsproduktionen haben ein Nutzungspotenzial von mehreren Jahren. Sie werden zum Zeitpunkt ihrer Herstellung in die BAI einbezogen. Solche Werke dienen anschliessend der Produktion von Dienstleistungen, welche in der Regel von den privaten Haushalten konsumiert werden.

c) *Suchbohrungen*. Wegen der geringen Bedeutung dieser Tätigkeit hier zu Lande wurden in der Schweiz keine Schätzungen vorgenommen.

Hingegen wurde für die Computerprogramme eine erste Schätzung erstellt, und zwar nach der gleichen Logik wie für die Ausrüstungsinvestitionen («Commodity flow»<sup>14</sup>). Parallel dazu wurde eine Umfrage bei den Unternehmen gestartet. Die Ergebnisse dürften 2004 vorliegen und eine Verfeinerung der provisorischen Berechnungsmethode ermöglichen. Schliesslich erlauben es die in der Schweiz verfügbaren statistischen Quellen leider nicht, die Originale von literarischen und künstlerischen Produktionen in die BAI einzubeziehen. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass dies ein schwieriges und sehr ressourcenintensives Unterfangen ist.

### 4.2 Valorisierung des von der Allgemeinheit getragenen Konsums

Der Konsum der privaten Haushalte stellt die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung seit jeher vor Probleme, da die Ausgaben nicht immer direkt von den effektiv Begünstigten getätigt werden. So werden zum Beispiel die Bildungsausgaben in allen Ländern weitgehend vom Staat übernommen. Die Gesundheitsausgaben werden grösstenteils durch Krankenversicherungssysteme erstat-

<sup>13</sup> Ein Hinweis: Ausgaben für Forschung + Entwicklung gelten nicht als BAI. Eine geschichtliche Darstellung dieses Problems findet sich bei André Vanoli, Une histoire de la comptabilité nationale, Ed. La Découverte, 2002, insbesondere S. 387-390.

<sup>14</sup> Diese Methode setzt dem Aufkommen der Ausrüstungsgüter auf dem Wirtschaftsgebiet – die aus dem Produktionsprozess stammen und/oder importiert wurden – die entsprechende Verwendung gegenüber – Exporte, Vorratsveränderungen und Verbrauch. Der Saldo zwischen Güteraufkommen und -verwendung entspricht den Ausrüstungsinvestitionen.

tet, die im Übrigen äusserst unterschiedlich organisiert sind. Diese Ausgangslage erschwert internationale Vergleiche, da der Anteil des von der Öffentlichkeit finanzierten Konsums von Land zu Land stark variiert. Zudem kompliziert sie den Zusammenhang zwischen Konsum und Einkommen, einem Kernpunkt makroökonomischer Analysen. Selbstverständlich ist der Zusammenhang beim selbst bestimmten Konsum der Haushalte nicht der gleiche wie bei einem Konsum, der krankheitsbedingt oder auf Betreiben des Staates vorgegeben ist.

Den Bedürfnissen der Wirtschaftsanalyse wäre daher mit einer Ausklammerung des Konsum-«Pflichtteils», d.h. derjenigen Konsumausgaben, welche nicht substituiert werden können, eher gedient. Dies hätte jedoch eine starke Unterbewertung des Konsums zur Folge. Auch die Konsumententwicklung würde unterschätzt, da der von der Öffentlichkeit übernommene Teil tendenziell zunimmt. Um dieses Problem zu lösen, unterscheidet die VGR zwei Konzepte des letzten Verbrauchs, den Konsum (Verbrauchskonzept) und die Konsumausgaben (nähere Angaben dazu finden sich im Kasten 5). Der Konsum der

privaten Haushalte (Verbrauchskonzept) umfasst den Gesamtverbrauch dieser Einheiten, während sich die Konsumausgaben auf die Ausgaben beschränken, welche die privaten Haushalte selbst getätigt haben. Dazu gehören auch Ausgaben für medizinische Zwecke, Bildung und Wohnen, die nach allfälligen Rückerstattungen noch zu ihren Lasten gehen.

Für die praktische Umsetzung dieses Konzepts muss allerdings noch festgestellt werden, welche Ausgaben des Staates später als Konsum der privaten Haushalte ausgewiesen werden. Das ESVG 95 berücksichtigt hier nur den so genannten Individualkonsum, d.h. die Empfänger der fraglichen Rückerstattungen müssen genau bestimmbar sein. Dies gilt insbesondere für den Bildungs- und Kulturbereich<sup>15</sup>. Demgegenüber gehören die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für allgemeine Verwaltung, Landesverteidigung und Sicherheit nicht zum Konsum der privaten Haushalte, sondern zum (Kollektiv-) Konsum des Staates.

Diese konzeptionelle Änderung kann je nach Land signifikante Auswirkungen auf die Saldi der Kontense-

**Kasten 5: Die Sektoren und die verschiedenen Konsumkonzepte**

Im ESVG 78 war der letzte Verbrauch die wichtigste Bezugsgrösse. Dieser entspricht dem «(...) Wert der Waren und Dienstleistungen, die zur unmittelbaren Befriedigung menschlicher Bedürfnisse - egal ob individueller oder kollektiver Natur - verwendet werden» (ESVG 78 §327). Das ESVG 78 nahm keine Unterscheidung zwischen Individual- und Kollektivkonsum vor. Eine solche Unterscheidung ist eine wesentliche Errungenschaft des ESVG 95 (vgl. §3.83 und §3.83), das verfeinerte sequenzielle Analysen ermöglichen soll. Das Ziel besteht darin, den Nutzniesser einer Ausgabe vom Träger der wirtschaftlichen Belastung zu unterscheiden. Diese Sichtweise findet ihren Ausdruck im Konzept der Konsumausgaben, d.h. der Ausgaben, die ungeachtet des effektiven Endverbrauchers getätigt werden. Der Konsum (Verbrauchskonzept) hingegen umfasst den Erwerb von Konsumgütern und Dienstleistungen, unabhängig davon, wer die Ausgaben bestreitet. Die Differenz zwischen diesen beiden Konzepten liegt in der Behandlung bestimmter Waren und Dienstleistungen, die vom Staat oder den POoE finanziert und den privaten Haushalten in Form von sozialen Sachtransfers zur Verfügung gestellt werden. In der nachfolgenden Tabelle sind die sozialen Sachtransfers zu Gunsten der privaten Haushalte in A und B aufgeführt. Unter C finden sich die Konsumausgaben, deren wirtschaftliche Kosten von den privaten Haushalten selbst getragen werden.

	Sektor, welcher die Ausgaben tätigt			Art des Aggregats
	Öffentliche Haushalte	POoE	Private Haushalte	
Individualkonsum	A	B	C	Individualkonsum= A + B + C
Kollektivkonsum	D			Kollektivkonsum= D
<b>Art des Aggregats</b>	Konsumausgaben des Staates= A + D	Konsumausgaben der POoE= B	Konsumausgaben der privaten Haushalte= C	Konsumausgaben= Konsum (Verbrauchskonzept)

Die Bildungsausgaben sind Positionen, die typischerweise in A und B zu finden sind, je nachdem, welcher Sektor die wirtschaftlichen Kosten der Sachleistung trägt. Im ESVG 78 galten diese Interventionen als Sozialleistungen zu Gunsten der privaten Haushalte und zählten zum letzten Verbrauch der privaten Haushalte.

<sup>15</sup> Für nähere Angaben dazu s. ESVG 95 § 3.85.

quenz der privaten Haushalte haben. So differiert namentlich das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte zwischen dem ESGV 78 und dem ESGV 95. Im ESGV 78 beinhaltete es die Beträge, die dem vom Staat übernommenen Teil des Konsums entsprachen. Im ESGV 95 wird das verfügbare Einkommen den Konsumausgaben gleichgesetzt. Die oben erwähnte zusätzliche Buchung entfällt somit. Dafür sieht das ESGV 95 die zusätzliche Berechnung eines *bereinigten* verfügbaren Einkommens vor, welches dem verfügbaren Einkommen plus der Differenz zwischen Konsum und Konsumausgaben entspricht. Diese Differenz wird in Form von sozialen Sachtransfers ausgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten und den POoE zu Gunsten der privaten Haushalte erbracht werden.

Keinen Einfluss hat diese konzeptionelle Änderung auf das *Sparniveau*. Dieses lässt sich entweder als Differenz zwischen dem verfügbaren Einkommen und den Konsumausgaben oder als Differenz zwischen dem *bereinigten* verfügbaren Einkommen und dem Konsum berechnen. Beeinflusst wird dagegen die *Sparquote*, d.h. das Verhältnis zwischen der Ersparnis und dem verfügbaren Einkommen. Unter sonst gleichen Voraussetzungen resultiert daraus ein tendenzieller Anstieg der Sparquote, weil das verfügbare Einkommen, das den vom Staat übernommenen Teil des Konsums unberücksichtigt lässt, niedriger ist als im ESGV 78.

### 4.3 Neue Kriterien für die Sektorgliederung

Die in Kapitel 3 erläuterten Sektorgliederungskriterien des ESGV 95 stellen den Begriff der *wirtschaftlich signifikanten* Preise in den Mittelpunkt. Anhand dieses einzigen Kriteriums wird zwischen Marktproduktion und Nichtmarktproduktion unterschieden. Das ESGV 78 sah verschiedene Sektorisierungsebenen vor. So galt die Produktion von Waren vereinbarungsgemäss als marktbestimmt. Bei der Produktion von Dienstleistungen wurde unterschieden zwischen solchen, die vereinbarungsgemäss als marktbestimmt galten (Beispiele: Grosshandel und Reparaturdienste) und solchen, die als marktbestimmt galten, wenn die Mittel der produzierenden Einheit zum grössten Teil aus dem Verkauf ihrer Produktion stammten. Im ESGV 95 erübrigen sich solche Konventionen, da wie gesagt ein einziges Kriterium zu Grunde gelegt wird.

Ferner teilte das ESGV 78 die Finanzinstitute und die Versicherungsunternehmen verschiedenen Sektoren zu. Im ESGV 95 gehören sie nun demselben Sektor an (fi-

nanzielle Kapitalgesellschaften (S.12)). Dieser Entscheid trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Tätigkeiten dieser institutionellen Einheiten immer mehr angleichen, ein Trend, der in der Wirtschaftswelt durch das Aufkommen von kombinierten Kredit- und Versicherungsgesellschaften bestätigt wird. Diese Einheiten werden jedoch weiterhin auch unterschiedlichen Teilsektoren zugeordnet, um gezieltere Analysen ihrer Tätigkeit zu ermöglichen.

### 4.4 Neubewertung der Produktion und der Wertschöpfung

Im ESGV 95 werden zur Bewertung der verschiedenen Transaktionen unterschiedliche Preise verwendet. Für jede Transaktion wird derjenige Preis ausgewählt, der aus wirtschaftlicher Sicht am meisten Sinn macht. Die Käufe von Gütern werden zu «**Anschaffungspreisen**» gewertet. Der Erwerb von Waren z.B., die über eine Verteilungskette abgesetzt werden, wird zu einem Preis bewertet, der die Handelsmargen mit einschliesst. Dies bedeutet beispielsweise, dass der Konsum der privaten Haushalte diese Margen, aber auch alle Abgaben wie zum Beispiel die Mehrwertsteuer (MWSt) umfasst. Nicht enthalten sind bei dieser Bewertungsmethode allfällige Gütersubventionen.

Anders ist die Methode zur Bewertung der Produktion: Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung versucht die Produktion anhand des Betrags zu erfassen, den der Produzent für die hergestellten Waren und Dienstleistungen vom Käufer erhält. Diese so genannte Bewertung «**zu Herstellungspreisen**» bedeutet namentlich, dass die vom Produzenten getrennt in Rechnung gestellten Transportkosten und die auf den Gütern zu zahlenden Nettoabgaben (zum Beispiel die MWSt) keinen Einfluss auf den Produktionswert haben dürfen. Tatsächlich fallen diese Beträge nicht wirklich den Produzenten zu. Die Transportkosten gehen an das Transportunternehmen, und die Gütersteuern (MWSt, Tabaksteuer, Alkoholsteuer usw.) werden von den öffentlichen Haushalten abgeschöpft. Zu beachten ist indessen, dass die Bewertung zu Herstellungspreisen die Gütersubventionen mit einbezieht, d.h. diejenigen Beträge, welche die Produzenten je nach Menge oder Wert der produzierten Güter erhalten. Diese Subventionen fliessen also effektiv den Produzenten zu. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, spricht das ESGV 95 von Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Methoden zur Bewertung verschiedener Aggregate.

**Tabelle 3: Bewertungsmethoden für die Hauptaggregate im ESVG 95**

Aggregat	Herstellungspreis	Anschaffungspreis
Marktproduktion	X	
Vorleistungen		X
Konsum		X
Bruttoanlageinvestitionen		X
Vorräte an Fertigerzeugnissen	X	
Vorräte an unfertigen Erzeugnissen	X	
Handelswaren		X
Wertsachen	X	

Im ESVG 78 wurde der Wert der Produktion «Ab-Werk» gemessen. Nach diesem Konzept wurden die Gütersteuern (z.B. die Tabaksteuer) dem Produktionswert hinzugefügt, was im ESVG 95 nicht mehr der Fall ist. Andererseits wurden die Gütersubventionen bei der Bewertung der Produktion im ESVG 78 ausgeklammert, während sie im ESVG 95 miteinbezogen werden. Der Wechsel vom ESVG 78 zum ESVG 95 beinhaltet somit eine grundlegende Umstellung der Bewertung, die vor allem bei den Einheiten in der Agrar- und Transportbranche deutlich zu spüren ist – bei Einheiten also, die erhebliche produktionsmengenabhängige Subventionen empfangen. Als Folge der unterschiedlichen Bewertungsmethode variieren die Ergebnisse des branchenspezifischen Produktionskontos in den beiden Systemen beträchtlich.

## 4.5 Änderungen in der Struktur und im Erfassungsbereich der Kontensequenz

Auf der konzeptionellen Ebene sind ferner gewisse Unterschiede in den dargestellten Sachverhalten des ESVG 95 bzw. des ESVG 78 zu erwähnen:

- Die Aufnahme von Vermögensbilanzen und Konten der sonstigen Vermögensänderungen, d.h. die Einführung der Konzepte der sonstigen realen Vermögensänderungen, der nominalen Umbewertungsgewinne und der realen Umbewertungsgewinne. Diese Elemente sind im ESVG 78 nicht zu finden.
- Die Untergliederung des Sektors private Haushalte in Teilsektoren. Das ESVG 95 sieht vor, die privaten Haushalte anhand von Einkommenskategorien (insbesondere Personen mit Arbeitnehmerentgelten, Vermögenseinkommensempfänger, Renten- und Pensionsempfänger) zu unterscheiden<sup>16</sup>. Dies eröffnet die Möglichkeit, sozioökonomische Analysen durchzuführen, die im Rahmen des ESVG 78 noch nicht machbar waren.

Die Kontensequenz ist im ESVG 95 auch stärker strukturiert als im ESVG 78. So gliedert das ESVG 95 den Einkommensverteilungsprozess in zwei Phasen mit einer «primären» und einer «sekundären» Einkommensverteilung. Dieses stufenweise Vorgehen gestattet es, die unmittelbar aus dem Produktionsprozess resultierenden Einkommen (Primäreinkommen, z.B. Arbeitnehmerentgelte) gesondert von den Transaktionen im Umverteilungsbereich zu behandeln (Steuern, Sozialbeiträge usw.). Es bietet somit detailliertere statistische Grundlagen, welche spezifische Analysen ermöglichen.

In der Schweiz lassen die derzeitigen statistischen Grundlagen solche Analysen kurzfristig leider nicht zu.

<sup>16</sup> Für ausführlichere Angaben vgl. ESVG 95, § 2.80 ff.

## 4.6 Die Problematik der Deflationierung

Für die Zwecke der Wirtschaftsanalyse ist es meist sinnvoll, bei Wertentwicklungen zwischen einer «Preis-» und einer «Volumen<sup>17</sup>-»Komponente zu unterscheiden. Im letzteren Fall werden Konten zu so genannten «konstanten Preisen» erarbeitet. Hierfür bieten sich zwei Methoden an:

- Für jedes Jahr werden Konten zu Preisen des Vorjahres berechnet;
- Für mehrere Jahre werden Konten zu Preisen eines Referenz- bzw. Basisjahres berechnet.

In beiden Fällen müssen die Konten zu Preisen eines anderen Jahres berechnet werden. Für jede Einzeltransaktion werden somit die Volumen des Berichtsjahres mit den Preisen des betreffenden anderen Jahres multipliziert. Das Ergebnis gibt Aufschluss über die «Volumenentwicklungen», unter Ausklammerung des direkten Einflusses von Preiserhöhungen und -nachsüssen.

Anlässlich der Revision von 1997 wurde beschlossen, für die schweizerische VGR die zweite Methode zu verwenden, d.h. die Konten zu Preisen eines Basisjahres zu berechnen (in diesem Fall: 1990). Dies entsprach damals der gängigen Praxis. Berechnet nach dieser Methode zeichnen die so ermittelten Werte den Verlauf der Preise zu Werten des Basisjahres nach. Die jüngsten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die so umgerechneten Preise immer stärker variieren (z.B.: Computer, Telefonie, usw.). Liegt das Basisjahr schon länger zurück, kann sich die Gewichtung gewisser Produkte, deren Preise stark gesunken sind, als zu stark erweisen. Umgekehrt sind andere Produkte, deren Preise überdurchschnittlich gestiegen sind, ungenügend gewichtet. Nur ein häufiger Wechsel der Preisbasis kann Verzerrungen dieser Art verhindern, weil damit auch die Gewichtung angepasst wird. Die internationalen Empfehlungen sahen zunächst Anpassungen in Fünfjahresabständen vor, aber im Lichte der Erfahrungen gewisser Länder erwies sich dieses Konzept schon bald als unzulänglich. So hatte der 1985 vorgenommene Methodenwechsel zur Berechnung der Computerpreisentwicklung in den USA gemessen an der vorangegangenen Entwicklung derart starke Auswirkungen, dass eine regelmässige Umbasierung allein nicht

mehr genügte. Norwegen sah sich als Folge des stark schwankenden Erdölpreises mit ähnlichen Problemen konfrontiert.

Um solche Verzerrungen zu verhindern, bevorzugt das ESVG 95 die Erstellung von Konten zu Preisen des Vorjahres. Die langfristige Volumenänderung lässt sich in diesem Fall durch **Verkettung**, d.h. durch Multiplikation der Indizes für die einzelnen Jahre, ermitteln. Die jährlichen Volumenänderungen werden somit kumuliert. Die Schweiz führt diese Praxis im Rahmen der laufenden Revision ein.

Selbstverständlich besteht weiterhin die Möglichkeit, die betreffenden Konten zu Preisen eines Basisjahres auszuweisen. In diesem Fall werden die verketteten Volumenindizes auf die entsprechenden Beträge dieses Basisjahres bezogen. Dieses Vorgehen ist insofern problematisch, als die buchhalterische Konsistenz dabei nicht mehr gewährleistet ist. Tatsächlich entspricht das so berechnete BIP nicht mehr der Summe seiner Komponenten (Problem der fehlenden Additivität). Es besteht fortan eine mathematische Differenz, die allerdings statistisch oder wirtschaftlich völlig bedeutungslos ist. Aus den oben erwähnten Gründen wird die schweizerische VGR die Aggregate nicht in Absolutwerten zu konstanten Preisen veröffentlichen.

Neben verschiedenen allgemeinen Grundsätzen legt das ESVG 95 (§10.28) fest, dass die Wertschöpfung zu konstanten Preisen durch die getrennte Deflationierung des Produktionswertes und der Vorleistungen ermittelt werden soll (Prinzip der doppelten Deflationierung). Zur weiteren Harmonisierung der Methoden und zur Klärung des Verfahrens bei einem übermässigen Staatsdefizit klassifiziert die EU die Deflationierungsmethoden in drei Gruppen<sup>18</sup>.

<sup>17</sup> Die Wahl des Wortes «Volumen» statt «Menge» trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Ermittlung von Wertangaben zu konstanten Preisen sowohl die Mengenänderungen als auch die Qualitätsänderungen der Produkte berücksichtigt werden.

<sup>18</sup> Es wird unterschieden zwischen den geeignetsten Methoden (Methoden A), Methoden, die verwendet werden können (Methoden B) und Methoden, die nicht verwendet werden sollten (Methoden C). Nähere Angaben dazu finden sich in der Entscheidung der europäischen Kommission vom 17. Dezember 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. L 347/42 vom 20.12.2002.

Die Wirtschaftsanalyse befasst sich neben zeitlichen auch mit räumlichen Vergleichen zwischen verschiedenen Volkswirtschaften. Das ESGV 95 (§10.70) empfiehlt zu diesem Zweck die Benutzung von Kaufkraftparitäten (KKP). Die KKP der Länder A und B gibt an, wie viele Währungseinheiten des Landes B benötigt werden, um im Land B die Menge eines bestimmten Erzeugnisses zu kaufen, die im Land A mit einer Währungseinheit des Landes A gekauft werden kann. Richtig berechnet, sind diese Messungen für internationale Vergleichszwecke ideal.

#### Kasten 6: Veränderung der Terms of Trade und Berechnung eines Realwerts des Bruttoinlandprodukts

In der Volkswirtschaftstheorie dient die Volumenänderung des BIP in erster Linie zur Messung der Wachstumsrate einer Volkswirtschaft. Misst sie damit auch die Entwicklung der Kaufkraft der betreffenden Volkswirtschaft? Die Antwort hängt von der Aussenverflechtung der Volkswirtschaft ab. In einer geschlossenen Volkswirtschaft ist die Änderung der Gesamtkaufkraft des Volkseinkommens zwingendermassen identisch mit derjenigen des BIP, da sich die relativen Preisbewegungen gegenseitig aufheben. In einer offenen Volkswirtschaft entwickeln sich Aussenhandelspreise und Binnenpreise dagegen oft unterschiedlich. In der Berechnung des BIP-Volumens werden die Aussenhandelsströme mittels der Preisindizes der Einfuhren und der Ausfuhren zu konstanten Preisen berechnet. Steigt der Durchschnittspreis der Einfuhren stärker an als der Preis der Ausfuhren, so beanspruchen die Einfuhren einen grösseren Anteil der Ressourcen des Landes. Das Land muss mehr exportieren, um die gleiche Menge an importierten Gütern bezahlen zu können. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sieht das ESGV 95 die Berechnung eines Realwerts des Bruttoinlandprodukts vor, d.h. eines Einkommens, das den Terms-of-Trade-Effekt integriert. Dieser Effekt ergibt sich aus der Differenz zwischen:

- dem Aussenbeitrag (X-M), welcher direkt mit einem bestimmten Preisindex P deflationiert wird, also (X-M)/P
- und dem Saldo zwischen den Exporten (deflationiert mit einem Exportpreisindex PX) und den Importen (deflationiert mit einem Importpreisindex PM).

Dies lässt sich durch folgende Formel ausdrücken:

$$T = \frac{X - M}{P} + \left( \frac{X}{P_x} - \frac{M}{P_m} \right)$$

Ist das Vorzeichen positiv, verbessern sich die Terms of Trade eines Landes, und sein reales BVE ist höher als sein reales BIP. Es besteht ein Kaufkrafteffekt, der in der Berechnung des BIP nicht zum Ausdruck kommt. Bei negativem Vorzeichen trifft das Gegenteil zu. Mit der Einführung dieses Konzepts des Realwerts des Bruttoinlandprodukts gelingt dem ESGV 95 eine signifikante Ausdehnung seines Analysespektrums auf verschiedene neue Aggregate, ohne dass damit die Kohärenz der BIP-Berechnung gefährdet wird. Es nähert sich damit dem «Command-based Gross National Product (GDP)» an, einem Indikator, der in den USA zur Kaufkraftmessung verwendet wird.

Die Wahl des Deflators P im ersten Teil der Gleichung hat zu grossen Diskussionen Anlass gegeben, wirkt sich doch die Entwicklung der Terms of Trade je nach Wahl des Deflators unterschiedlich aus. Das ESGV 95 überlässt die Wahl eines angemessenen Preisindexes den nationalen Statistikbehörden, um den speziellen Gegebenheiten der einzelnen Länder Rechnung zu tragen, hält aber den Mittelwert aus dem Importpreisindex PM und dem Exportpreisindex PX ebenfalls für eine akzeptable Lösung. Darüber hinaus erwähnt das ESGV 95 weitere Realeinkommensaggregate, insbesondere das Realeinkommen der Volkswirtschaft (siehe ESGV 95 §10.59 und 10.60).

# 5 Auswirkungen des Wechsels zum ESVG 95 auf die Schweiz

Dieses Kapitel zeigt, welche Auswirkungen die Einführung des ESVG 95 in der Schweiz haben wird, ohne diese zu quantifizieren. In der Schweiz (und in den übrigen Ländern) bietet die Einführung des ESVG 95 auch Gelegenheit, eine neue Kontenbasis zu schaffen, d.h. sämtliche Bewertungen zu revidieren. Jede Analyse der Auswirkungen der Einführung des ESVG 95 muss deshalb drei Typen von Änderungen unterscheiden:

1. **Konzeptionelle Änderungen**, d.h. Änderungen, welche durch die Einführung eines unterschiedlichen Referenzsystems bedingt sind. Diese Änderungen sind in der Regel international vergleichbar.
2. **Methodische Änderungen**, d.h. Änderungen bei den Berechnungsmethoden. Diese Änderungen basieren auf internationalen Empfehlungen, formuliert von Experten im Rahmen verschiedener internationaler Arbeitsgruppen, und auf dem Knowhow, das seit der Revision von 1997 in der schweizerischen VGR erworben wurde.
3. **Änderungen im Bereich der verwendeten statistischen Quellen**. Diese Änderungen können sowohl die Verwendung neuer Statistiken als auch die Neuausrichtung bestehender Informationen beinhalten.

## 5.1 Konzeptionelle Änderungen

In diesem Bereich sind folgende Elemente zu erwähnen:

### 1. Neugliederung der Sektoren

Hierbei handelt es sich um eine grundlegende Änderung. Die Kapitel 3.2 und 4.3 haben gezeigt, dass sich die Sektorgliederungskriterien des ESVG 95 von denjenigen des ESVG 78 unterscheiden. Im Gegensatz zum ESVG 78, das sich auf zahlreiche Merkmale abstützte, verwendet das ESVG 95 ein einziges Kriterium zur Unterscheidung der marktbestimmten von den nicht-marktbestimmten Einheiten. Werden mehr als 50% der Produktionskosten durch den Verkaufserlös gedeckt, so gilt die institutio-

nelle Einheit als Marktproduzent (vgl. ESVG 95, §3.32ff). Angewendet auf den Fall der Schweiz bedeutet dieses Kriterium beispielsweise, dass **Spitäler** (sofern sie institutionelle Einheiten sind) als Marktproduzenten zu betrachten sind. Tatsächlich deckt der Umsatz dieser Einheiten mehr als 50% ihrer Betriebskosten, und zwar ungeachtet ihrer Rechtsform. Folglich gehören alle Spitäler, *einschliesslich diejenigen mit einer öffentlich-rechtlichen Form*, zum Sektor der nicht-finanziellen Kapitalgesellschaften (S.11). Im ESVG 78 sind diese Einheiten im Sektor der öffentlichen Haushalte zu finden, und der Wert ihrer Produktion wurde vereinbarungsgemäss anhand des Kostentotals veranschlagt. Diese Neugliederung der Sektoren hat eine Verminderung der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung zur Folge. Die Spitäler sind bekanntlich defizitär und nicht in der Lage, ihre gesamten Kosten zu decken. Nach dem neuen (umsatzbasierten) System ist ihr Produktionswert deshalb geringer als nach dem alten (kostenbasierten) System.

Die Einführung des ESVG 95 bedeutet auch das Ende einer schweizerischen Besonderheit, nämlich des **Sektors der Sozialversicherungen**. Im ESVG 78 umfasste dieser Sektor sämtliche Einheiten, die Sozialleistungen erbrachten und deren Mittel (ungeachtet ihrer Rechtsform) hauptsächlich aus Sozialbeiträgen stammten. Neben der AHV, IV, EO und ALV zählten auch die Krankenkassen, die Pensionskassen und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) zu diesem Sektor, der als nicht-marktbestimmt galt und dessen Produktion vereinbarungsgemäss anhand der Gesamtkosten bewertet wurde. Dieses Vorgehen war durch den konzeptionellen Rahmen des ESVG 78 bedingt, das eine angemessene Berücksichtigung der Eigenarten des schweizerischen Sozialschutzesystems mit seiner Verknüpfung von staatlichem Rahmen und privaten Unternehmen nicht zulies. Die Vorgaben des ESVG 95 bieten Raum für einen besseren Einbezug der unterschiedlichen Funktionsweisen dieser Systeme, weshalb der Sektor Sozialversicherungen aufgehoben werden konnte. Die institutionellen Einheiten, die im ESVG 78 zu diesem Sektor gehörten, können neu in zwei Teilsektoren erscheinen:

- im Teilssektor S.1314 «Sozialversicherungen». Dieser Teilssektor des Staates ist definitionsgemäss nicht marktbestimmt. Er umfasst die Versicherungen, die folgende drei Kriterien erfüllen<sup>19</sup>:
  - a) Die Einheiten, welche die verschiedenen Sozialversicherungsregimes verwalten, müssen institutionelle Einheiten der öffentlichen Hand sein.
  - b) Die öffentlichen Haushalte regeln, kontrollieren und finanzieren diese Sozialversicherungsregimes.
  - c) Diese Regimes sind nicht verpflichtet, Geldreserven anzulegen. Werden solche Reserven angelegt, sind diese Eigentum des Staates und nicht der Versicherten.

Lediglich die AHV, die IV, die EO, die ALV, die Mutterschaftsversicherung des Kantons Genf und die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FZL) entsprechen vollumfänglich den drei obgenannten Kriterien.

- im Teilssektor S.125 «Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen» des Sektors Finanzielle Kapitalgesellschaften, der jene institutionellen Einheiten umfasst, welche in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken finanzielle Mittelertätigkeiten ausüben. Neben den Lebensversicherungsgesellschaften, dem Schadens- und dem Rückversicherungsbereich umfasst dieser Teilssektor die Krankenkassen, die Pensionskassen und die SUVA. Die von diesen verschiedenen Einheiten erbrachten Versicherungsleistungen werden fortan auf einheitliche Weise erfasst.

Diese Neugliederung der Sektoren bewirkt ein signifikantes Absinken der Wertniveaus der Nichtmarktproduzenten und eine starke Erhöhung im Sektor der finanziellen Kapitalgesellschaften (S.12). In Nettobetrachtung erhöht sich die gesamtwirtschaftliche Bruttowertschöpfung. Der Produktionswert der in den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften transferierten Einheiten (gemessen an einer Dienstleistung), ist effektiv deutlich höher als im ESVG 78 veranschlagt (Gesamtkostenbewertung).

Eine weitere Änderung in der Sektorgliederung, die signifikante Auswirkungen hat, betrifft die privaten **Organisationen ohne Erwerbszweck (POoE)**. Wie in Kapitel 3.2 erwähnt, grenzt das ESVG 95 die Einheiten klar ab, welche als Bestandteile des POoE-Sektors privaten Haushalten dienen (S.15). Neben Gewerkschaften, politischen

Parteien und Religionsgemeinschaften umfasst dieser Sektor Wohlfahrtsverbände und Hilfswerke (SEC 95 § 2.88). Die POoE, die vom ESVG 95 nicht als POoE im Dienste der privaten Haushalte erwähnt werden, sind als POoE im Dienste der Unternehmen zu betrachten. Aus diesem Grund sind sie in den Sektoren finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12) und nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) zu finden. Im ESVG 95 umfasst der Sektor der POoE (S.15) somit deutlich weniger Einheiten als im ESVG 78. Diese Änderung zieht eine Verminderung der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung nach sich. Der Produktionswert der POoE im Dienste der Unternehmen wird anhand der Mitgliedsbeiträge der Unternehmen gemessen. Diese werden als Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen behandelt (ESVG 95 §3.35). Der Geldstrom bleibt somit im eigenen Sektor und es fallen keine Abgaben im Wertschöpfungsbereich an. Überdies hat sich der Produktionswert der POoE im Dienste der Unternehmen verringert, da dieser Sektor weniger Einheiten umfasst als früher.

## 2. Ausweitung des Konzepts der Verkäufe des Staates

Das ESVG 95 differenziert zwischen Steuern und Dienstleistungskäufen beim Staat (SEC 95 §4.79d). Unternimmt der Staat im Rahmen der Erteilung von Berechtigungen besondere Schritte (zum Beispiel durch Prüfung der Qualifikation der betroffenen Person), sind die Zahlungen als Dienstleistungskäufe vom Staat zu behandeln (es sei denn, die Höhe der Zahlungen steht in keinem Verhältnis zu den Kosten der Erbringung der Dienstleistungen). Werden die Berechtigungen hingegen automatisch gegen Zahlung des verlangten Betrags erteilt, werden die entsprechenden Zahlungen als Steuern behandelt.

Im ESVG 78 galten all diese Transaktionen als Steuern. Als Folge dieser Konzeptänderung sinkt der Konsum der Nichtmarktproduzenten, eine Grösse, die durch Abzug der Dienstleistungsverkäufe vom Produktionswert ermittelt wird. Da diese Verkäufe höher ausfallen, schrumpft der Saldo.

## 3. Ausweitung der Bruttoanlageinvestitionen

Wie in Kapitel 4.1 vermerkt, werden die immateriellen Vermögensgüter sowie die Nutztiere und Nutzpflanzungen im ESVG 95 zu den Bruttoanlageinvestitionen (BAI) gezählt. Diese Elemente waren im ESVG 78 nicht enthalten. Angewendet auf den Fall der Schweiz führt diese Konzeptänderung zu einer Zunahme der BAI (und des BIP), bedingt durch den Einbezug der Computerprogramme sowie der Nutztiere und Nutzpflanzungen. Diese

<sup>19</sup> Nähere Angaben dazu finden sich in ESVG 95, §2.74, §4.83 sowie in Anhang III zum Thema Versicherungen.

Ausgaben erscheinen fortan nicht mehr in den Betriebskosten der Unternehmen, was zu sinkenden Vorleistungen dieser Einheiten und – bei sonst gleichen Voraussetzungen – zu einer höheren Bruttowertschöpfung führt.

#### 4. Ausweitung des Dienstleistungsbereichs

Im ESGV 95 umfasst der grenzüberschreitende Dienstleistungsaustausch auch die Konzessions- und Lizenzgebühren, die als Gegenleistung für die Nutzung von Vermögensgütern, wie Patenten, Urheberrechten und Warenzeichen erhoben werden (ESGV 95, § 3.142 m). Im ESGV 78 waren diese Abgaben als Vermögenseinkommen verbucht worden. Diese methodischen Änderungen bewirken einen Anstieg der Nettodienstleistungsexporte und des BIP.

## 5.2 Methodische Änderungen

In diesem Zusammenhang sind vor allem folgende Elemente von Bedeutung:

### 1. Konsequente Ausklammerung der Umbewertungsgewinne

Im ESGV 95 werden die Umbewertungsgewinne und -verluste bei der Abgrenzung der Produktion strikte und systematisch ausgeklammert (vgl. Kasten 7). Für die schweizerische VGR bot der Wechsel zum ESGV 95 Gelegenheit zu prüfen, auf welche Art und Weise diese Umbewertungsgewinne eliminiert werden sollen. Die erhebliche Verbesserung der statistischen Grundlagen in der zweiten Hälfte der Neuzigerjahre erleichterte die Entscheidungsfindung. Die kritische Überprüfung ergab nämlich, dass der Produktionswert der finanziellen Mittler im Bankbereich des ESGV 78 Positionen mit einem signifikanten Anteil an Umbewertungsgewinnen umfasste. Diese Positionen, die in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewannen, werden nicht *tel quel* in die Berechnungen des ESGV 95 aufgenommen, was einen erheblichen Rückgang des Produktionsniveaus in diesem Sektor nach sich zieht.

#### Kasten 7: Die Umbewertungsgewinne im ESGV 95

Eine wesentliche Neuerung des ESGV 95 ist der Aufbau von Vermögensbilanzen. Eine Vermögensbilanz ist eine Aufstellung der Vermögenswerte (Aktiva) und der Verbindlichkeiten (Passiva) eines Sektors zu einem bestimmten Zeitpunkt. Diese können sich zwischen Anfang und Ende einer Periode verändern, infolge von:

- Transaktionen: Hierzu zählen beispielsweise Vermögensänderungen bedingt durch den Erwerb oder Verkauf von Maschinen – diese Transaktionen werden im Vermögensbildungskonto gebucht – oder Vermögensänderungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von Aktien, – diese Transaktionen werden im Finanzierungskonto ausgewiesen.
- sonstigen Vermögensänderungen. Hierbei handelt es sich um Veränderungen des Volumens und/oder der Preise. Jedes dieser Elemente wird in einem speziellen Konto verbucht. So werden Preisänderungen als «Umbewertungen» bezeichnet und im so genannten «Umbewertungskonto» ausgewiesen. Dieses Konto gibt Aufschluss darüber, ob die Preisänderungen auf eine besondere Kategorie von Aktiva zurückzuführen sind oder nicht, und es zeichnet die relativen Preisbewegungen nach.

Die Umbewertungsgewinne/-verluste werden im ESGV 95 ausschliesslich in den Vermögensbilanzen ausgewiesen.

Preisänderungen dürfen somit keinen Einfluss auf die Messung des Produktionswertes haben. Die Produktion wird definiert als eine unter Kontrolle und Verantwortung einer institutionellen Einheit ausgeführte Tätigkeit, bei der diese Einheit mittels kombiniertem Ressourceneinsatz Waren und Dienstleistungen produziert (ESGV 95 § 3.07). Preisänderungen gehören aber nicht zum Produktionsbereich, sondern sind das Ergebnis einer Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds, auf welches die einzelne Produktionseinheit in der Regel keinen Einfluss hat. Die Einheit übt somit keine «Kontrolle» aus. Zudem unterscheidet das ESGV 95 klar zwischen einer Handelsmarge, die der «üblichen» Differenz zwischen dem Anschaffungspreis und dem Weiterverkaufspreis entspricht, und einem Umbewertungsgewinn. Anhand der Handelsmarge wird die Produktion von Leistungen des Gross- und Einzelhandels gemessen, während Umbewertungsgewinne bei der Messung der Produktion vereinbarungsgemäss unberücksichtigt bleiben (ESGV 95, §3.60 und 3.63).

Für institutionelle Einheiten, die - wie Banken und Versicherungen – beträchtliche Finanzportefeuilles verwalten, bedeuten diese Vorschriften, dass Preisänderungen ausschliesslich im Umbewertungskonto gebucht werden und den Produktionswert dieser Einheiten in keiner Weise beeinflussen dürfen.

## 2. Neue Schätzung der unterstellten Produktion der finanziellen Mittler

Im ESVG 78 (§310) wie auch im ESVG 95 (§3.63) wird die Produktion der finanziellen Mittler, für die keine Gebühren erhoben werden – also die unterstellte Bankdienstleistung (FISIM<sup>20</sup>), im Wesentlichen gleich definiert. Der Wechsel zum ESVG 95 war jedoch Anlass für eine Revision der Berechnungsmethode, die die letzten internationalen Empfehlungen berücksichtigt.

## 3. Einheitliche Messung der Versicherungsdienstleistungen

In der Schweizer Version des ESVG 78 wurde der Produktionswert des Sektors «Sozialversicherungen» und der Rückversicherungen vereinbarungsgemäss anhand der der Kostensumme gemessen. Im ESVG 95 verkauft ein Teil dieser Einheiten Dienstleistungen, und die Bewertung dieser Dienstleistungen hat auf derselben Grundlage zu erfolgen wie diejenigen der anderen Einheiten des Teilssektors Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)<sup>21</sup>. Die Folge davon ist ein beträchtlicher Anstieg des Produktionsniveaus dieser Einheiten.

Ferner beinhaltet die Änderung der Sektorzuordnung der Pensionskassen, die fortan zum Teilssektor S.125 gehören, die Zubuchung einer weiteren Stromgrösse im Einkommensverwendungskonto. Hierbei handelt es sich um die Anpassung an die Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche (Stromgrösse D.8). Diese Anpassung misst mit anderen Worten das Zwangssparen.

## 4. Verfeinerte Bewertung der Nutzungsdauer von Anlagegütern

Revidiert wurde auch die Bemessung der Nutzungsdauer von Anlagegütern, die in den BAI enthalten sind. Die Bemessungsgrundlage wurde erweitert, die Nutzungsdauer variiert je nach Güterkategorie. Tendenziell wurde sie verlängert, was die Abschreibungen sinken lässt. Da der Produktionswert der Nichtmarktproduzenten vereinbarungsgemäss als Summe der Kosten berechnet wird, bewirkt diese methodische Änderung eine Minderung der Wertschöpfung dieser Einheiten.

## 5. Änderung des Konsums von Finanzdienstleistungen

Die Änderungen im Bereich der Produktion des Sektors finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12) haben einen Einfluss auf die Finanzdienstleistungen, die von den privaten Haushalten konsumiert werden. Vor allem die Eingliederung der privaten Sozialversicherungen<sup>22</sup> in den Sektor S.12 hat eine Erhöhung des Konsumniveaus zur Folge.

<sup>20</sup> Der entsprechende Begriff im ESVG 78 lautete «Unterstellte Produktion von Bankdienstleistungen».

<sup>21</sup> Die Produktion von Versicherungsdienstleistungen wird wie folgt gemessen (ESVG 95 § 3.63):

Gesamtbetrag der verdienten tatsächlichen Prämien  
*plus* Gesamtbetrag der zusätzlichen Prämien (= Einkommen aus der Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen)  
*minus* Gesamtbetrag der fälligen Leistungen  
*minus* Veränderungen der Deckungsrückstellungen und der Rückstellungen für Gewinnbeteiligung der Versicherten.

<sup>22</sup> D.h. diejenigen Sozialversicherungen, die nicht zum Teilssektor S.1314 Sozialversicherungen gehören.

### 5.3 Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten statistischen Quellen

In diesem Bereich sind folgende Elemente erwähnenswert:

#### 1. Anpassungen der Wertniveaus der nicht-finanziellen Kapitalgesellschaften

Dank beträchtlicher Anstrengungen im Bereich der Basisstatistiken konnten die Berechnungsgrundlagen für die nicht-finanziellen Kapitalgesellschaften in den Neuziger Jahren stark verbessert werden. Die Änderungen der Nomenklaturen der Wirtschaftszweige haben den Analyse-rahmen modernisiert und die Einführung der Wertschöpfungsstatistik hat eine solide Basis für die Berechnungen geschaffen. Die Einführung des ESVG 95 bietet der VGR Gelegenheit, all diese Änderungen parallel zu den konzeptionellen und methodischen Änderungen (wie zum Beispiel der Klassifikation der Spitäler und dem Einbezug der Subventionen) zu integrieren. Die Folge davon sind zum Teil beträchtliche Änderungen der Wertniveaus verschiedener Wirtschaftsbranchen.

#### 2. Auswertung von Spezialdaten für die Versicherungsgesellschaften

Die Bewertung der Kontensequenz der Versicherungsgesellschaften beruht auf einer Ad-hoc-Auswertung der beim Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) eingereichten Fragebogen. Diese Fragebogen weisen in ihrer üblichen Version keinen besonders hohen Detaillierungsgrad auf. Dank besagter Ad-hoc-Auswertung verfügt die VGR nun über eine detaillierte Gliederung der Rubriken sowie besondere Sammelpositionen.

#### 3. Neubewertung des Konsums der privaten Haushalte

Der Konsum der privaten Haushalte folgt der internationalen Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs (COICOP<sup>23</sup>) und basiert auf der BFS-Verbrauchserhebung aus dem Jahr 1998. Daneben fliessen weitere statistische Quellen wie die Volks- und Wohnungszählung 2000 in die Berechnung des ESVG 95 ein.

#### 4. Neubewertung der Ausrüstungsinvestitionen

Da der Berechnungsmodus der Ausrüstungsinvestitionen auf so genannten «Commodity flows» basiert (s. Fussnote 14), wurde im Zuge der Änderungen beim Produktionswert der nicht-finanziellen Kapitalgesellschaften eine Neubewertung notwendig.

<sup>23</sup> = Classification Of Individual Consumption by Purpose.

# 6 Grenzen der Revision und weitere Perspektiven

Wie die vorangehenden Kapitel gezeigt haben, ist das ESVG 95 ein sehr streng geregeltes und anspruchsvolles System. Dessen praktische Anwendung ist deshalb keine leichte Aufgabe. Nach der jetzigen Revision wird es immer noch Mängel im Bereich der Basisstatistiken geben, auch hätte die Revision noch weitreichender sein können. Die Basisstatistiken erfüllen nicht alle Kriterien des ESVG 95 (Erfassungsbereich, Buchungszeitpunkt, Detaillierungsgrad usw.). Auch haben Besonderheiten des ESVG 95, wie die starke Kontengliederung und der Ausbau der Vermögenskonten, nicht vollständig Eingang in die vorliegende Revision gefunden.

Das BFS hat in den vergangenen Jahren grosse Anstrengungen zur Verbesserung und Harmonisierung der Basisstatistiken unternommen, egal ob diese vom BFS selbst produziert werden oder nicht. Diese qualitativen Verbesserungen kommen der VGR sehr zugute. Es sind jedoch immer noch Mängel vorhanden, vor allem was den Erfassungsgrad, den Buchungszeitpunkt und die Sektorzuordnung betrifft.

## 6.1 Erfassungslücken

Die derzeitige Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung erfasst nicht alle Bereiche optimal. Auf der *sektoriellen* Ebene zum Beispiel gibt es Lücken bei den finanziellen Kapitalgesellschaften (Sektor S.12), da in der Schweiz keine Gesamtstatistik der nicht-bankähnlichen Finanzgesellschaften existiert. Diese sehr heterogene Gruppe umfasst insbesondere die Wertpapierhändler, Leasingfirmen, Holdinggesellschaften, Devisenhändler und die unabhängigen Vermögensverwalter. Lücken bestehen ferner im Bereich der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck im Dienste der Haushalte (POoE). Schliesslich gibt es Probleme mit der Periodizität der Pensionskassenstatistik, die alle zwei Jahre erstellt wird, was die Schätzungen für die ungeraden Jahre schwierig macht.

Im Bereich der *Transaktionen* ist die Datenlücke bei den Urheberrechten bzw. den Originalen von literarischen, künstlerischen oder Unterhaltungsproduktionen

zu erwähnen, die das ESVG 95 als Anlagegüter ausweist (vgl. Kapitel 4). Ausserdem fehlt es an Informationen über Erwerb und Veräusserung von Investitionsgütern in der Schweiz. Die derzeit verfügbaren Daten decken einzig die Neuinvestitionen ab. Schliesslich lässt die Lage im Bereich der *Deflatoren* die vollständige Einhaltung der Vorgaben von EUROSTAT nicht zu. Die verfügbaren Indizes sind qualitativ einwandfrei, ihr Detaillierungsgrad reicht aber nicht immer aus, um die Empfehlungen von EUROSTAT in die Praxis umzusetzen.

In verschiedenen Bereichen sind jedoch Verbesserungen spürbar. So dürften die Schaffung einer Finanzmarktaufsichtsbehörde und die Einführung des neuen Nationalbankgesetzes (NBG) die statistische Abdeckung der Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten deutlich verbessern. Auf anderen Gebieten sind weitere Fortschritte nur mit einem zusätzlichen Ressourcenaufwand zu erzielen. Dies gilt insbesondere für die Deflatoren.

## 6.2 Buchung

Eine wichtige Veränderung im Rahmen des ESVG 95 betrifft den Zeitpunkt, zu dem Geldströme wie z.B. Zinsen, Steuern oder Mitgliederbeiträge gebucht werden. Diese Geldströme müssen fortan nach dem Sollprinzip, d.h. bezogen auf die ursprüngliche Transaktion verbucht werden. D.h. bei der Buchung der Zinsen wird davon ausgegangen, dass die Zinsen auf den ausstehenden Kapitalbetrag dem Gläubiger kontinuierlich zuwachsen, unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem sie effektiv ausbezahlt werden (ESVG 95 § 4.50). In der Praxis werden die Zinsen üblicherweise dann verbucht, wenn sie ausbezahlt werden. Die im ESVG 95 eingeführte Umstellung hat signifikante Auswirkungen auf die Berechnung des Defizits und der Schulden der öffentlichen Haushalte. Die EU-Mitgliedländer haben dem Vollzug dieser Umstellung daher Priorität eingeräumt. Auch in der Schweiz werden die Buchungsregeln angepasst. Ein Teil der Kantone und Gemeinden verbucht die Zinsen bereits nach dem Sollprinzip. Auf Bundesebene sind Arbeiten im Gang, um den

Buchungszeitpunkt anzupassen. Bis zum Abschluss dieser Arbeiten entsprechen die für die öffentlichen Haushalte veröffentlichten Zinsströme daher erst teilweise den neuen Buchungsvorgaben.

### 6.3 Sektorzuordnung

Kasten 4 ist den unterstellten Bankdienstleistungen (FISIM) gewidmet. Diese sind in der Praxis unterschiedlich gegliedert. Die EU-Mitgliedländer haben als zentrale Handelspartner der Schweiz ein Einzelzuordnungsverfahren vereinbart, das 2005 eingeführt werden soll. In der Schweiz erlaubt es das statistische Ausgangsmaterial zurzeit nicht, diese Methode anzuwenden. Die Folge davon ist eine Unterbewertung des Beitrags der finanziellen Mittler und des schweizerischen BIP. Werden die FISIM aufgegliedert, erhöht sich nämlich das BIP um den Betrag der exportierten FISIM und um den Betrag, der von den privaten Haushalten und von den öffentlichen Haushalten konsumiert wird. Zudem steigt der prozentuale BIP-Anteil der finanziellen Mittler, weil die von den übrigen Sektoren erworbenen FISIM als Vorleistungen dieser Sektoren gebucht werden, wodurch sich deren relativer Anteil an der Gesamtwertschöpfung verringert. Ab 2004 soll abgeklärt werden, welche Möglichkeiten der Schweiz in diesem Bereich offen stehen.

In Kapitel 2 wurde bereits auf die geplante etappenweise Einführung des ESVG 95 in der Schweiz verwiesen. Konkret bedeutet dies, dass Bereiche wie z.B. die Finanzierungskonten, die nicht Teil der vorliegenden Revisonsetappe sind, in den kommenden Jahren untersucht werden. Sobald die Informationsqualität ausreichend ist, sollen der Öffentlichkeit experimentelle Konten zur Verfügung gestellt werden. So dürfte voraussichtlich 2005 eine erste Version der Finanzierungskonten publiziert werden. Die VGR soll zudem regelmässiger revidiert werden als bisher. Die Revisionen unterliegen dem Einfluss verschiedener Parameter. Die Verbesserung bestehender Statistiken kann beispielsweise die Überprüfung gewisser Entscheide nach sich ziehen. Durch die Erweiterung des Erfassungsbereichs lassen sich die Tätigkeiten neuer Akteure integrieren. Schliesslich sollen – entsprechende Ressourcen vorausgesetzt – die mit grösseren Lücken behafteten Bereiche prioritär überprüft und die Resultate möglichst rasch in die laufenden Berechnungen einbezogen werden.

# 7 Schlussbemerkungen

Die Einführung des ESVG 95 ist ein wichtiger Schritt zur Modernisierung des Analyzesystems der makroökonomischen Statistik in der Schweiz. Das neue System gestattet es, die wichtigsten strukturellen Entwicklungen der letzten Jahre zu integrieren. Angesichts des kontinuierlichen Wandels des Wirtschaftsgeschehens ist jedoch klar, dass sich das System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der statistische Apparat in den kommenden Jahren noch weiter entwickeln müssen. So erschweren etwa die Veränderungen auf der Unternehmensebene (Outsourcing von Tätigkeiten, Restrukturierungen) die Beobachtung der statistischen Einheiten. Die Grenze zwischen Produktion und Handel wird verschwommener, da zahlreiche Unternehmen eine aktive Lagerbewirtschaftung betreiben, um mehr Einkünfte zu generieren. Das Raffinement preispolitischer Massnahmen (wie zum Beispiel die Staffelung der Zolltarife im Transportbereich) und die Tendenz, Kombinationen unterschiedlicher Leistungen zu Pauschalpreisen anzubieten, machen die Preis- und Mengenbeobachtung zu einem schwierigen Unterfangen. Die Internationalisierung und die Aufspaltung der Produktionsketten führen dazu, dass nationale Beobachtungen nicht immer zutreffend sind. Und schliesslich bewirken der technische Fortschritt und die Tertiärisierung der Wirtschaft eine gewisse Unschärfe in der Preis- und Volumenmessung.

Im Lichte dieser Herausforderungen verfolgt die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zwei Handlungsstrategien:

## 1. Punktuelle Anpassungen des konzeptionellen Rahmens

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts neigte man in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu grundlegenden Revisionen des Systems, was in der Regel mit einem bedeutenden Vorbereitungs- und Vernehmlassungsaufwand verbunden war. Für die Zukunft werden nun weniger umfassende, aber häufigere Revisionen angestrebt. Im Jahr 2003 wurden Vorbereitungsarbeiten auf internationaler Ebene aufgenommen mit dem Ziel, das System Volkswirtschaft-

licher Gesamtrechnungen (SNA 93), das dem ESVG 95 zu Grunde liegt, bis 2008 zu revidieren und anzupassen. Auf dem Tapet stehen verschiedene Themen, die für die Schweiz von besonderem Interesse sind: So dürfte die Behandlung der Banken und der Versicherungen grundlegend revidiert werden. Das BFS hat bereits zugesichert, dass es diese Arbeiten aktiv unterstützen wird.

## 2. Systematischer Einbezug in der Produktion der Basisstatistiken

Die Erarbeitung von Statistiken dient unterschiedlichsten Bedürfnissen. Das Kriterium der makroökonomischen Kohärenz wird allerdings selten systematisch in die Ausgangsüberlegungen einbezogen. Die Folge davon ist ein oft schwieriger Resultatabgleich (vgl. Kasten 2). Um diesem Problem vorzubeugen, nimmt die VGR in den ersten Phasen der Erarbeitung bzw. der Revision von Basisstatistiken immer häufiger die Rolle eines «Statistikkoordinators» wahr.

Angesiedelt im Spannungsfeld zwischen der Welt der Unternehmensrechnungslegung und der Welt der Wirtschaftstheoretiker, sucht die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung das Beste der beiden Methoden zu verbinden, indem sie buchhalterische Sorgfalt und Strenge mit einer strukturierten und strukturierenden Denkweise vereint. Die VGR ist somit eine hervorragende Schule, die das Wirtschaftsgeschehen mit all seinen Facetten und Reichtümern erfahrbar macht.

**Anhang A: Transaktionen**

	Gütertransaktionen (P.)		
P1	Produktionswert (P.1)	D12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.12)
P11	Marktproduktion (P.11)	D121	tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.121)
P119	Unterstellte Bankdienstleistung (FISIM) (P.119)	D122	unterstellte Sozialbeiträge (D.122)
P12	Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung (P.12)	D2	Produktions- und Importabgaben (D.2)
P13	Sonstige Nichtmarktproduktion (P.13)	D21	Gütersteuern (D.21)
		D211	Mehrwertsteuer (MwSt.) (D.211)
		D212	Importabgaben (D.212)
		D214	Andere Gütersteuern (D.214)
		D29	Sonstige Produktionsabgaben (D.29)
P2	Vorleistungen (P.2)	D3	Subventionen (D.3)
		D31	Gütersubventionen (D.31)
P3	Konsumausgaben (P.3)	D311	Importsubventionen (D.311)
P31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch (P.31)	D319	Sonstige Gütersubventionen (D.319)
P32	Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch (P.32)	D39	Sonstige Subventionen (D.39)
P4	Konsum (Verbrauchskonzept) (P.4)	D4	Vermögenseinkommen (D.4)
P41	Individualkonsum (P.41)	D41	Zinsen (D.41)
P42	Kollektivkonsum (P.42)	D42	Ausschüttungen und Entnahmen (D.42)
		D421	Ausschüttungen (D.421)
		D422	Gewinnentnahmen (D.422)
P5	Bruttoinvestitionen (P.5)	D43	Reinvestierte Gewinne aus der/an die übrige Welt (D.43)
P51	Bruttoanlageinvestitionen (P.51)	D44	Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen (D.44)
P511	Nettozugang an Sachanlagen (P.511)	D45	Pachteinkommen
P512	Nettozugang an immateriellen Anlagegütern (P.512)		
P513	Zunahme nichtproduzierter Vermögensgüter (P.513)	D5	Einkommen- und Vermögenssteuern (D.5)
P52	Vorratsveränderungen (P.52)	D51	Einkommensteuern (D.51)
P53	Nettozugang an Wertsachen (P.53)	D59	Sonstige direkte Steuern und Abgaben (D.59)
P6	Exporte (P.6)	D6	Sozialbeiträge und Sozialleistungen (D.6)
P61	Warenexporte (P.61)	D61	Sozialbeiträge (D.61)
P62	Dienstleistungsexporte (P.62)	D611	Tatsächliche Sozialbeiträge (D.611)
		D6111	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.6111)
P7	Importe (P.7)	D6112	Sozialbeiträge der Arbeitnehmer (D.6112)
P71	Warenimporte (P.71)	D6113	Sozialbeiträge der Selbständigen und Nichterwerbstätigen (D.6113)
P72	Dienstleistungsimporte (P.72)	D612	Unterstellte Sozialbeiträge (D.612)
	Verteilungstransaktionen (D.)	D62	Monetäre Sozialleistungen (D.62)
D1	Arbeitnehmerentgelt (D.1)	D621	Geldleistungen der Sozialversicherung (D.621)
D11	Bruttolöhne und -gehälter (D.11)	D622	Sozialleistungen aus privaten Sicherungssystemen (D.622)
D111	Bruttolöhne und -gehälter in Form von Geldleistungen (D.111)	D623	sonstige Sozialleistungen der Arbeitgeber (D.623)
D112	Bruttolöhne und -gehälter in Form von Sachleistungen (D.112)	D624	Sonstige soziale Geldleistungen (D.624),
		D63	Soziale Sachtransfers (D.63)
		D631	Soziale Sachleistungen (D.631)

- D6311 Erstattungen der Sozialversicherung (D.6311)
- D6312 Sonstige Sachleistungen der Sozialversicherung (D.6312)
- D6313 Sonstige soziale Sachleistungen (D.6313),
- D632 individuell zurechenbare Sachleistungen (D.632)

- D7 Sonstige laufende Transfers (D.7)
- D71 Nettoprämien für Schadenversicherungen (D.71)
- D72 Schadenversicherungsleistungen (D.72)
- D73 laufende Transfers innerhalb des Staatssektors (D.73)
- D74 laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74)
- D75 übrige laufende Transfers (D.75)
- D751 laufende Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck
- D752 laufende Transfers zwischen privaten Haushalten
- D754 Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen
- D755 Vierte Eigenmittelquelle
- D759 Diverse sonstige laufende Transfers
- D8 Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche (D.8)

- D9 Vermögenstransfers (D.9)
- D91 Vermögenswirksame Steuern (D.91)
- D92 Investitionszuschüsse (D.92)
- D99 Sonstige Vermögenstransfers (D.99)

#### Finanzielle Transaktionen (F.)

- F1 Währungsgold und Sonderziehungsrechte
- F2 Bargeld und Einlagen
- F3 Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate
- F4 Kredite
- F5 Anteilsrechte
- F6 versicherungstechnische Rückstellungen
- F7 sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten

## Anhang B: Unterschiede zwischen ESVG 95 und ESVG 78 mit Auswirkungen auf das BSP oder das BIP

Die folgende Liste führt 23 methodologische Änderungen auf, die Auswirkungen auf das BIP oder das BSP haben. Die Liste folgt strikte den in der Entscheidung von 1997 der Europäischen Kommission zur Festlegung einer Methodologie für den Übergang zwischen dem ESVG 95 und dem ESVG 78 aufgeführten Punkten<sup>1</sup>. Diese Liste zeigt, ob die verschiedenen Massnahmen in der Schweiz angewendet wurden, und deren eventuelle Auswirkungen.

### 1. Kriterien der Gebietsansässigkeit

Das ESVG 95 enthält explizite Kriterien der Gebietsansässigkeit für Studierende, die Installation von Ausrüstungen und Bautätigkeiten in der übrigen Welt. In jedem einzelnen Fall sind diese Kriterien andere als im ESVG 78, wo es nur eine einzelne Regel für die Gebietsansässigkeit gab (die Ein-Jahres-Regel).

- A. Nach dem ESVG 95 gelten Studierende stets als Gebietsansässige ihres Heimatlandes, unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts im Ausland. Das ESVG 78 folgte der Ein-Jahres-Regel zur Bestimmung der Gebietsansässigkeit. Diese Änderung beeinflusst nur den Wechsel vom BIP zum BSP. In der Schweiz wurde dieser Änderung aber schon mit der Einführung des ESVG 78 vollzogen.
- B. Das ESVG 95 schreibt vor, dass die Installation von Ausrüstungen im Ausland im Herkunftsland, und nicht im Land der Installation, verbucht werden müssen. Sie gehören also immer zur Inlandproduktion. Da im ESVG 78 jegliche Installation von Ausrüstungen, auf die sich die Ein-Jahres-Regel anwenden liess, als Produktion in der übrigen Welt verbucht wurde, sind die Auswirkungen dieser Änderung für die Schweiz enorm.
- C. Im Fall von Bautätigkeiten im Land B, die eine Bruttoanlageinvestition darstellen und von Unternehmen aus dem Land A getätigt werden, wird der Produktionswert noch immer im Wirtschaftsgebiet von Land B erfasst, ungeachtet der Dauer der Arbeiten (Bildung einer fiktiven Produktionseinheit).

<sup>1</sup> Für eine detailliertere Beschreibung dieser 23 Punkte siehe Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1997, publiziert im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften No L75 vom 15 März 1997.

Im ESVG 78 war die Ein-Jahres-Regel ausschlaggebend. Diese Änderung hat keinen Einfluss auf die Resultate in der Schweiz.

### 2. Unterstellte Bankdienstleistung (FISIM)

Im ESVG 95 wird die Entscheidung, ob die unterstellte Bankdienstleistung (FISIM) nach Benutzern aufgegliedert werden soll oder nicht, offen gelassen. Nach dem ESVG 78 wird die gesamte unterstellte Bankdienstleistung vereinbarungsgemäss global von einer speziellen Einheit verbraucht.

Im Oktober 2002 hat die Europäische Kommission mittels der Regelung n1889/2002 entschieden, dass die FISIM ab dem 1. Januar 2005 nach Benutzern aufgegliedert wird und zwar anhand einer Methode, die in dieser Regelung aufgeführt ist (vgl. Kasten 4 im Text).

Diese Änderung erhöht das BIP tendenziell, weil ein Teil der FISIM exportiert und/oder von den privaten Haushalten konsumiert wird. Der prozentuale Anteil der finanziellen Mittler steigt ebenfalls, weil die Vorleistungen der anderen nichtfinanziellen Einheiten grösser wird.

Zum heutigen Zeitpunkt (2003) erlauben es die Basisstatistiken in der Schweiz nicht, die von EUROSTAT befürwortete Berechnung vorzunehmen. Deshalb wird diese Produktion weiterhin von einer fiktiven Einheit konsumiert.

### 3. Versicherungen

Im ESVG 95 wurde die Berechnungsmethode des Produktionswerts der Versicherungsgesellschaften überprüft. Der Produktionswert des Lebensversicherungs- und des Schadensversicherungsgeschäfts wird jetzt anhand einer Formel berechnet, welche eine etwas andere Terminologie als das ESVG 78 verwendet<sup>2</sup>. Daher berücksichtigen die Versicherungsdienstleistungen künftig den vollen Betrag der Einkommen aus Anlagen der Deckungsrückstellungen. Das ESVG 78 sah für den Fall der Produktion der Lebensversicherungsgesellschaften vor, dass nur jener Teil der aufgelaufenen totalen Zinsen berücksichtigt wird, der auch für den Policeinhaber bestimmt war. Das ESVG 78 liess für die Nicht-Lebensversicherungsgesellschaften die Einkommen aus Anlagen der Deckungsrückstellungen unberücksichtigt. Im ESVG 95 wird der Betrag vollumfänglich den Versicherungspoliceinhabern angerechnet, um danach den Versicherungsgesellschaften in Form

<sup>2</sup> Die Summe der tatsächlich verdienten Prämien zuzüglich zusätzlicher Prämien, abzüglich Veränderungen der Deckungsrückstellungen und der Rückstellungen für Gewinnbeteiligung der Versicherten.

von zusätzlichen Prämien wieder zuzukommen. Letztere kommen einer «Ergänzungs-Prämie» gleich.

Für die Schweiz hat diese methodologische Änderung eine Erhöhung des Produktionswerts der Versicherungsgesellschaften, des Werts der von den Versicherten konsumierten Dienstleistungen und der Exporte von Rückversicherungsdienstleistungen zur Folge. Daraus ergibt sich ein höheres BIP.

#### 4. Reinvestierte Gewinne aus der/an die übrige(n) Welt

Das ESVG 95 führt den Begriff reinvestierte Gewinne aus der/an die übrige(n) Welt ein. Diese Gewinne werden mittels einer Parallelbuchung im Finanzierungskonto der übrigen Welt als Vermögenseinkommen erhalten vom/ bezahlt ans Ausland und reinvestiert in die Unternehmung verbucht. Im ESVG 78 wurden diese Gewinne nicht als Vermögenseinkommen verbucht, und nur die Dividenden und andere tatsächlich verteilte Unternehmenseinkommen wurden in Aussenkonten aufgeführt. Diese konzeptionelle Änderung hat keinen Einfluss auf das BIP, wirkt sich jedoch durch die Ströme des Einkommens aus Unternehmertätigkeit und Vermögen an die übrige Welt und aus der übrigen Welt auf das BSP aus. Diese Änderung war schon mit dem ESVG 78 eingeführt worden, um die Kohärenz mit der Zahlungsbilanz zu gewährleisten.

#### 5. Zinsen

Das ESVG 78 legt fest, dass Zinsen zum Fälligkeitszeitpunkt verbucht werden sollten. Wenn die Zinsen über mehrere Rechnungsperioden hinweg liefen, so mussten sie nicht auf diese Rechnungsperioden aufgeteilt werden. Das ESVG 95 dagegen verlangt eine Verbuchung entsprechend dem Auflaufen der Zinsen (periodengerechte Zuordnung).

Das ESVG 95 besagt auch explizit, dass das Vermögenseinkommen aus neuen Finanzprodukten wie Nullprozent-Anleihen (zero bonds), Obligationen mit hoher Emissionsprämie, indexierten Obligationen oder auch Zinsen auf Leasingtransaktionen als Zinsen aufzufassen ist.

Diese zwei konzeptionellen Änderungen haben keine Auswirkungen auf das BIP, sie ändern jedoch das BSP durch das Einkommen aus Vermögen an die und aus der übrigen Welt. Mangels adäquater Daten sind die quantitativen Auswirkungen in der Schweiz zurzeit noch schwach. Sie werden sich jedoch verstärken, wenn der Staat alle bekannten gesetzlichen Zinsen registriert. Dies ist im Moment noch nicht der Fall.

#### 6. Heranwachsende Nutzpflanzungen

Das ESVG 78 legt explizit fest, dass die Produktion von Nutzpflanzungen zu dem Zeitpunkt verbucht wird, an dem die Pflanzen geerntet bzw. die Bäume gefällt werden. Das ESVG 95 dagegen bestimmt explizit, dass die Produktion nach Massgabe des Pflanzenwachstums zu buchen ist. Nutzpflanzen werden demnach zunächst als Veränderungen der Vorräte an unfertigen Erzeugnissen und danach, zum Erntezeitpunkt, als Vorräte an Fertigerzeugnissen behandelt. Diese Änderung hat weitreichende Auswirkungen auf die vierteljährlichen Konten. In den jährlichen Konten werden die Auswirkungen im Wesentlichen nur in Fällen relevant sein, in denen die Mengen von Pflanzen oder Tieren nicht konstant sind, sondern zwischen zwei aufeinander folgenden Jahren entweder zu- oder abnehmen.

#### 7. Computerprogramme und grosse Datenbanken

Entsprechend der gängigen Auslegung des ESVG 78 wurden alle gekauften Computerprogramme, nicht aber die vorinstallierten Programme, als Vorleistungen betrachtet. Da letztere im gekauften Material mitgeliefert werden, wurden sie als Bruttoanlageinvestitionen (BAI) behandelt. Was die Eigenproduktion angeht, so erachtete man sie als Hilfsdienstleistung die nicht als Bruttoanlageinvestition galten. Im ESVG 95 dagegen werden Käufe von Computerprogrammen und grossen Datenbanken, welche mindestens während einem Jahr in der Produktion eingesetzt werden, als immaterielle Anlagegüter unter den Bruttoanlageinvestitionen verbucht. Dies ist auch bei der Produktion selbst erstellter Computerprogramme und grosser Datenbanken der Fall.

Diese konzeptuelle Änderung bedeutet, dass sich die Produktion der Marktproduzenten um die Produktion selbst erstellter Computerprogramme und grosser Datenbanken erhöht, und die Vorleistungen gehen um den Betrag der erworbenen Dienstleistungen zurück. Letztere werden nunmehr als Bruttoanlageinvestitionen klassifiziert. Die Wertschöpfung dieser Einheiten erhöht sich entsprechend. Die Vorleistungen der Nichtmarktproduzenten gehen zurück. Die Abschreibungen dagegen erhöhen sich, weil der Geltungsbereich der Bruttoanlageinvestitionen erweitert wird. Dies führt wiederum zu einer höheren Wertschöpfung. Das BIP tendiert also zu einer Erhöhung.

Für die Schweiz hat diese Änderung signifikative Folgen, vor allem im Bezug auf die BAI. Diese Art von BAI wird anhand eines «commodity flow» geschätzt, wie dies auch bei den anderen Komponenten der Investitionen geschieht.

## 8. Militärische Gebrauchsgüter

Das ESVG 78 legt fest, dass Käufe von militärischen Gebrauchsgütern zu den Vorleistungen und nicht zu den Bruttoanlageinvestitionen zu rechnen sind. Das ESVG 95 schreibt dagegen vor, dass militärische Bauten, Flugplätze, Fahrzeuge etc., die auch zu zivilen Zwecken genutzt werden können, zu den Bruttoanlageinvestitionen gehören. Militärische Waffen werden vereinbarungsgemäss weiter als Vorleistungen verbucht und nicht als Bruttoanlageinvestition. Da die Landesverteidigung eine nicht-marktbestimmte Tätigkeit ist, deren Produktionswert vereinbarungsgemäss gleich der Summe der Produktionskosten ist, steigt der Produktionswert durch die Erhöhung der Abschreibungen auf die genannten Gebrauchsgüter.

In der Schweiz sind diese Auswirkungen dieser Änderung, im Gegensatz zu vielen anderen Ländern, gleich Null. Denn die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung hat diese Änderung des ESVG 95 vorweggenommen.

## 9. «Vorräte» an Dienstleistungen

Nach dem ESVG 78 wird die Produktion von Dienstleistungen zu dem Zeitpunkt gebucht, an dem das Endprodukt geliefert wurde, so dass das Vorhandensein von «Vorräten» an Dienstleistungen explizit ausgeschlossen wurde. Im ESVG 95 wird die Produktion von Dienstleistungen nach Massgabe und zum Zeitpunkt des Eintretens der Produktion verbucht, damit die Produktion von Dienstleistungen zu Änderungen bei den Vorräten führt, welche aus unfertigen Erzeugnissen und angefangenen Arbeiten bestehen. Ausserdem schreibt das ESVG 95 vor, dass, im Gegensatz zum ESVG 78, wo Inanspruchnahme und Produktion der Dienstleistung gleichzeitig stattfinden, die Inanspruchnahme der Dienstleistungen zu dem Zeitpunkt verbucht wird, wo die Dienstleistung auch wirklich geleistet wird.

Die Änderung betrifft nur die Konten der die Dienstleistung produzierenden institutionellen Einheiten. Die Konten der die Dienstleistung in Anspruch nehmenden institutionellen Einheiten bleiben unverändert.

Die verfügbaren Daten lassen es in der Schweiz nicht zu, die Auswirkungen dieser Änderung zu quantifizieren.

## 10. Aufwendungen für Suchbohrungen

Nach dem ESVG 78 gelten alle Ausgaben für die Erschliessung von Erdöl oder Bodengas als Vorleistungen, soweit sie bis zum Zeitpunkt der Entscheidung, das Vorkommen auszubeuten, entstehen. Ausgaben nach dem

Zeitpunkt der Entscheidung, das Vorkommen auszubeuten, werden als Bruttoanlageinvestitionen verbucht. Nach dem ESVG 95 sind Ausgaben für Suchbohrungen (Bohrkosten, Kosten für Geländeuntersuchungen, Transportkosten,...) in den Bruttoanlageinvestitionen enthalten. Die Idee dabei ist es, alle Nachforschungen – und die damit verbundenen Risiken – zusammenzufassen und diese in Beziehung zur Gesamtheit der Resultate zu setzen. Diese Änderung führt zu einer Erhöhung der Bruttoanlageinvestitionen.

In Anbetracht der Bedeutungslosigkeit solcher Ausgaben in der Schweiz sind die Auswirkungen dieser konzeptuellen Änderung in unserem Land gleich null.

## 11. Abschreibungen auf Strassen, Brücken, Dämme usw.

Nach dem ESVG 78 sind Abschreibungen für alle reproduzierbaren Güter des Anlagevermögens zu berechnen, jedoch nicht für diejenigen Anlagen, welche zur öffentlichen Benutzung bestimmt sind und eine schwer bestimmbare Nutzungsdauer haben (Strassen, Brücken usw.). Das ESVG 95 legt fest, dass Abschreibungen auf das gesamte Anlagevermögen (mit Ausnahme von Tieren) zu berechnen sind. Im ESVG 95 sind die Abschreibungen folglich auf Strassen, Brücken usw. ausgeweitet worden. Da der Produktionswert des Staates anhand der Summe der Kosten geschätzt wird und letztere die Abschreibungen beinhaltet, hat diese Änderung eine Erhöhung des Produktionswertes des Staates zur Folge.

In der Schweiz sind die Auswirkungen dieser Änderung, im Gegensatz zu vielen anderen Ländern, gleich Null, denn die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung hat diese Änderung des ESVG 95 bereits vorweggenommen.

## 12. Staatliche Genehmigungen und Gebühren

Im ESVG 78 wurden die Beträge, die im Zusammenhang mit Genehmigungen und Gebühren dem Staat überwiesen wurden, entweder als übrige laufende Transfers oder als Steuer (wenn es sich um eine obligatorische Genehmigung handelte) gehandhabt. Dies war zum Beispiel der Fall für Gebühren zur Ausstellung von Pässen und Führerscheinen für die Haushalte, oder für Sicherheitstests in den Unternehmen. Nach dem ESVG 95 sind dies nunmehr Käufe von Dienstleistungen, es sei denn, die Genehmigung werde bei Bezahlung automatisch ausgestellt oder der Betrag stehe in keinem Verhältnis zu den Kosten der vom Staat vorgenommenen Überprüfungen. Diese Änderung hat folgende Konsequenzen:

- Eine gewisse Anzahl staatseigener produzierender Einheiten können von Nichtmarktproduzenten zu Marktproduzenten umklassifiziert werden. Dies war in einigen Ländern der Fall, wo die Einnahmen von Katasterämtern genügend gestiegen sind, um diese neu als Marktproduzenten zu klassifizieren.
- Der letzte Verbrauch der privaten Haushalte erhöht sich um den Betrag der von den Haushalten gezahlten Gebühren, während sich die laufenden Einkommens- und Vermögenssteuern verringern. Im Gegensatz dazu wird der letzte Verbrauch des Staats kleiner<sup>3</sup>.
- Die Auswirkungen auf das BIP sind in Anbetracht der Tatsache, dass ein Teil der Gebühren die Vorleistungen umfasst, zweifellos negativ.

Für die Schweiz hat diese Änderung wenig Auswirkungen.

### 13. Bewertung der Produktion für die Eigenverwendung und der Produktion aus freiwillig übernommener Tätigkeit.

Nach dem ESVG 78 wurde die Produktion für die Eigenverwendung mittels der Summe der Löhne und der verwendeten Materialien gemessen. Neben diesen Elementen bezieht das ESVG 95 auch einen eventuellen Nettobetriebsüberschuss mit ein. Eine andere Änderung bezieht sich auf Bautätigkeiten durch Freiwillige. Das ESVG 95 verlangt, dass eine Schätzung des Wertes der eingesetzten Arbeit (auf der Grundlage einer Schätzung der Kosten für die Beschäftigung entsprechender bezahlter Arbeitskräfte) in den Produktionswert einbezogen wird.

Aller Wahrscheinlichkeit nach spielt diese Art von Tätigkeit in der Schweiz eine weniger wichtige Rolle als in anderen Ländern. Folglich wurde im Rahmen der aktuellen Revision auf eine Schätzung in diesem Bereich verzichtet.

### 14. Wertschwelle für Anlagegüter

Im ESVG 78 wird die Schwelle für die Einbeziehung von Gebrauchsgütern von geringem Wert in die Bruttoanlageinvestitionen mit 100 ECU in Preisen von 1970 angesetzt, im ESVG 95 dagegen liegt die Schwelle bei 500 ECU in Preisen von 1995. Die Folge dieser Änderung ist dass ein grösserer Teil der Käufe kleinerer Anlagegüter

als Vorleistungen behandelt werden. Dadurch wird der Wert der Vorleistungen verringert.

In der Schweiz, wie auch in den meisten anderen Ländern, kann keine signifikante Auswirkung auf das BIP festgestellt werden.

### 15. Kriterien der Marktbestimmtheit/Nichtmarktbestimmtheit

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erfolgt die Schätzung des Produktionswerts der nicht-marktbestimmten Produktion nicht anhand der generellen Methode, sondern vereinbarungsgemäss wird der Produktionswert mittels der Summe der Produktionskosten bestimmt. Folglich ist die Unterscheidung zwischen marktbestimmter und nicht-marktbestimmter Produktion zentral.

Die Regeln zur Klassifizierung von produzierenden Einheiten als Marktproduktionseinheiten oder Nichtmarktproduktionseinheiten haben sich von Grund auf geändert. Im ESVG 78 war die Klassifizierung in marktbestimmter und nicht-marktbestimmter Produzenten abhängig von der Tätigkeit der institutionellen Einheit. Vereinbarungsgemäss waren die Güterproduzenten marktbestimmt. Des Weiteren erachtete man die Produktion bestimmter in einer Liste aufgeführter Dienstleistungen vereinbarungsgemäss immer als marktbestimmt, die Produktion bestimmter in einer zweiten Liste aufgeführter Dienstleistungen immer als nicht-marktbestimmt. Die Produktion bestimmter in einer dritten Liste aufgeführter Dienstleistungen galt dann immer als marktbestimmt, wenn die Mittel der produzierenden Einheit zum grössten Teil aus dem Verkauf ihrer Produktion stammten. Im ESVG 95 dagegen gilt ein einziges Kriterium für alle Tätigkeiten. Nichtmarktproduzenten werden definiert als Einheiten, deren grösster Teil der Produktion unentgeltlich oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen oder, konkret, wenn weniger als 50% der Produktionskosten durch Verkäufe gedeckt werden.

<sup>3</sup> Der Produktionswert des Staates bleibt nämlich unverändert (Summe der Kosten), während die Verkäufe von Dienstleistungen steigen. Der Verbrauch dieser Einheiten, der gleich des Produktionswertes minus der verkauften Dienstleistungen ist, wird also kleiner.

Die Folge dieser Änderung ist, dass eine gegebene produzierende Einheit nach dem ESVG 78 als Marktproduzent, nach dem ESVG 95 hingegen als Nichtmarktproduzent klassifiziert werden kann oder umgekehrt. Im Allgemeinen hat eine Umwandlung von Marktproduzenten zu Nichtmarktproduzenten eine positive Auswirkung auf das BIP<sup>4</sup>. Jede Neuklassierung in die entgegengesetzte Richtung hat entsprechende, jedoch entgegengesetzte Konsequenzen zur Folge. Die globale Auswirkung hängt von den prozentualen Veränderungen ab.

Dieser Punkt wird in den Kapiteln 3.2 und 4.3 behandelt.

## 16. Subventionen

Die Definition der Subventionen im ESVG 95 unterscheidet sich von jener im ESVG 78 in zweierlei Hinsicht. Einerseits schliesst das ESVG 95 Zahlungen der öffentlichen Haushalte an Marktproduzenten aus, die zur vollständigen oder teilweisen Deckung der Kosten spezieller Waren oder Dienstleistungen dienen. Und zwar geht es dabei um jene Waren bzw. Dienstleistungen, welche die Marktproduzenten einzelnen privaten Haushalten zum Schutz vor sozialen Risiken oder zur Deckung von Bedürfnissen direkt zur Verfügung stellen und auf welche die privaten Haushalte einen Rechtsanspruch haben. Andererseits können im ESVG 95 sonstige Nichtmarktproduzenten sonstige Subvention empfangen.

Diese Änderung hat in der Schweiz keine Auswirkungen.

## 17. Urheberrechte

Diese methodische Änderung ist mit dem nächsten Punkt verknüpft (Pkt. 18). Nach dem ESVG 78 gehören Urheberrechte nicht zum Bereich der Produktion. Die Produktion von Urheberrechten ist im ESVG 95 ein Teil der Bruttoanlageinvestitionen. Im Übrigen müssen auf solche Aktiva Abschreibungen berechnet werden. Im Prinzip hat diese Änderung einen positiven Einfluss auf das BIP. Denn der Produktionswert und die Bruttoanlageinvestitionen erhöhen sich um den Wert der geschaffenen Originale.

<sup>4</sup> Man nehme den Fall einer produzierenden Einheit von Gütern. Nach den Regeln des ESVG 78 war die betreffende Einheit vereinbarungsgemäss ein Marktproduzent. In unserem fiktiven Beispiel hat die Kosten- und Einkommensstrukturanalyse gezeigt, dass die Verkäufe dieser Einheit weniger als 50% ihrer Kosten decken, und dass der Betriebsüberschuss negativ ist. Das ESVG 95 erachtet diese Einheit als Nichtmarktproduzent. Ihr Produktionswert wird ab jetzt anhand der Summe der Kosten gemessen. Nun aber ist letztere höher der Verkaufserlös. Der Produktionswert dieser Einheit wird grösser, was – unter sonst unveränderten Bedingungen – zu einem höheren BIP via eine grössere Wertschöpfung führt.

Zurzeit gibt es keine erschöpfenden Informationen in der Schweiz zu dieser Art von immateriellen Aktiva. Folglich wurde, mit Ausnahme der Ströme mit der der übrigen Welt, während dieser Revision keine Schätzung gemacht.

## 18. Mit der Nutzung von Urheberrechten verbundene Dienstleistungen

Analog zum vorherigen Punkt werden im ESVG 95 Zahlungen für Genehmigungen zur Nutzung von Urheberrechten als Käufe und Verkäufe von Dienstleistungen verbucht. Im ESVG 78 wurden solche Zahlungen als Einkommen aus Vermögen behandelt. Diese Änderung führt zu einer Steigerung des Produktionswerts und der Vorleistungen (in der Regel werden Urheberrechtsgebühren von Verlegern für die Genehmigung entrichtet, die Urheberrechte von Künstlern zu nutzen). Diese Änderung wirkt sich auf die Exporte/Importe aus, wenn der Käufer gebietsfremd ist.

Analog zum vorherigen Punkt gibt es keine ad-hoc Schätzung für diese Position in der Schweiz.

## 19. Garagen

Das ESVG 95 legt fest, dass Garagen, die vom Eigentümer für den eigenen Konsum genutzt werden, in die unterstellte Produktion von Wohnungsdienstleistungen einzubeziehen sind, auch wenn sie von der Wohnung getrennt sind. Bis jetzt hatte man nur jene Garagen mit einbezogen, welche einen integralen Bestandteil der Wohnung bildeten.

Diese Änderung wurde schon mit dem ESVG 78 eingeführt.

## 20. Von privaten Haushalten bezahlte Kraftfahrzeugzulassungssteuern

Das ESVG 78 wurde üblicherweise so interpretiert, dass die Kraftfahrzeugzulassungssteuern generell als sonstige laufende Übertragungen verbucht wurden. Denn im ESVG 78 war der Umfang der Produktionssteuern auf Abgaben produzierender Einheiten beschränkt. Dies schloss die privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Verbraucher aus. Folglich hatten diese Steuern keinen Einfluss auf das BIP. Das ESVG 95 sieht vor, dass diese Steuern bei den Gütersteuern verbucht werden, unabhängig davon, welche Einheit den Betrag bezahlt. Das BIP erhöht sich um den neu klassifizierten Betrag.

In der Schweiz sind diese Steuern in den Importabgaben enthalten.

## 21. Löhne und Gehälter in Form von Sachleistungen

Was die Beurteilung der Löhne und Gehälter in Form von Sachleistungen betrifft, werden vom ESVG 95 zwei Änderungen eingeführt. Die Bereitstellung von Sport- und Freizeiteinrichtungen für Arbeitnehmende und ihre Familien wird Teil der Löhne und Gehälter in Form von Sachleistungen, während das ESVG 78 sie unter den Vorleistungen der Arbeitgeber verbuchte. Darüber hinaus werden die Waren und Dienstleistungen aus eigener Produktion, die Arbeitnehmern von ihren Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden, zu Herstellungspreisen bewertet. Diese beinhalten den Gewinn des Produzenten, während früher, im ESVG 78, die Summe der Produktionskosten zur Bewertung heran gezogen wurde, also ohne den Gewinn des Produzenten. Diese Änderung hat ein höheres BIP zur Folge<sup>5</sup>.

Die in der Schweiz verfügbaren statistischen Quellen erlauben es nicht, diesen Teil der Kosten der Unternehmen zu isolieren.

## 22. Genehmigung zur Nutzung von immateriellen nichtproduzierten Vermögensgütern

Nach dem ESVG 95 werden Verkäufe und Käufe von Genehmigungen zur Nutzung von immateriellen nichtproduzierten Vermögensgütern (Patenten, Warenzeichen, Urheberrechten usw.) als Produktion bzw. Verbrauch ausgewiesen. Im ESVG 78 wurden die entsprechenden Zahlungen dem Vermögenseinkommen zugeordnet. Aufgrund der Transaktionen mit der übrigen Welt lässt sich das Vorzeichen der Auswirkungen auf das BIP nicht vorherbestimmen. Sind die Exporte grösser als die Importe, wird das BIP wachsen.

Da in der Schweiz die Exporte grösser sind als die Importe, wird das BIP dank dieser Änderung grösser.

## 23. Stempelgebühren

Das ESVG 95 behandelt die Stempelgebühren als Gütersteuern. Im ESVG 78 wurden die von den Produzenten bezahlten Stempelgebühren als sonstige Produktionssteuern behandelt, und die von den privaten Haushalten in ihrer Eigenschaft als Verbraucher gezahlten Stempelgebühren wurden als sonstige laufende Übertragungen verbucht. Diese Definitionsänderung führt zu einer dem Wert der von den privaten Haushalten in ihrer Eigenschaft als Verbraucher gezahlten Stempelgebühren entsprechenden Erhöhung des BIP.

<sup>5</sup> In der Verwendungsrechnung nimmt der letzte Verbrauch (Konsum) der privaten Haushalte um den Wertanstieg der Sachbezüge (Löhne und Gehälter in Form von Sachleistungen) zu. In der Verteilungsrechnung erhöht sich das Einkommen aus unselbständiger Arbeit um den gleichen Betrag wie der letzte Verbrauch der privaten Haushalte. In der Entstehungsrechnung schliesslich erhöht sich der Produktionswert, sofern den Arbeitnehmenden Erzeugnisse aus eigener Produktion zur Verfügung gestellt werden.

## Anhang C: Sektorisierungsschema

Kriterium	Bemerkungen	Entscheid
<b>1. Institutionelle Einheit</b>	vollständige Rechnungsführung	ja ⇒ 2. nein
<b>2. Haupttätigkeit</b>		
2.1 Allgemeine Verwaltung und Landesverteidigung		S13
2.2 Finanzielle Mittlertätigkeit	Ohne Zusammenfassung von Versicherungsrisiken	S12
	Mit Zusammenfassung von Versicherungsrisiken, aber ausserhalb der Sozialversicherungen	S12
2.3 Sozialversicherungen		⇒ 3.
2.4 Sonstige		⇒ 4.
<b>3. Sozialversicherungen</b>		
3.1 Private institutionelle Einheit		S12
3.2 Öffentliche institutionelle Einheit	Lediglich für das Verwaltungspersonal	S12
	Für die Allgemeinheit	S13 (S1314)
<b>4. Sonstige Tätigkeit</b>	Öffentliche Rechtsform	⇒ 5.
	Private Rechtsform	⇒ 6.
<b>5. Sonstige öffentliche Tätigkeit</b>	Marktbestimmt	S11
	Nicht marktbestimmt	S13
<b>6. Sonstige private Tätigkeit</b>	Marktbestimmt	⇒ 8
	Nicht marktbestimmt	⇒ 7
<b>7. Sonstige private, nicht marktbestimmte Tätigkeit</b>	Mehrheitlich durch den Staat finanziert, ausgenommen Kirchen und Gewerkschaften	S13
	Durch die privaten Haushalte sowie die Kirchen und Gewerkschaften finanziert	S15
<b>8. Sonstige private, marktbestimmte Tätigkeit</b>	Gesellschaften (eigene Rechtsform)	S11

## Anhang D: Wichtigste statistische Quellen

Dieser Anhang umfasst die wichtigsten statistischen Quellen, die für die jährliche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verwendet werden. Angesichts der grossen Anzahl Quellen können an dieser Stelle nicht alle Statistiken aufgeführt werden. Bei der Auswahl spielte insbesondere der direkte Zusammenhang zwischen den verschiedenen Statistiken und den Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung eine ausschlaggebende Rolle. An dieser Stelle ist anzufügen, dass sich die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung auf eine grosse

Anzahl Geschäftsberichte stützt. Bestimmte Geschäftsberichte, wie jene der SUVA oder der Kantonalen Feuerversicherungen, fliessen direkt in die Ergebnisproduktion ein. Andere, wie die Berichte der grossen finanziellen und nicht finanziellen Unternehmungen, eignen sich als Basis zur Plausibilisierung der allgemeinen Tendenzen, welche die verwendeten Statistiken aufzeigen.

Da dieser Anhang nicht eine ausführliche Beschreibung der verwendeten Statistiken liefern soll, wird für interessierte Personen auf Publikationen oder spezifische Internetseiten verwiesen.

Bezeichnung der Statistik	Publiziert von	Periodizität
<b>Wertschöpfungsstatistik</b>	<b>Bundesamt für Statistik (BFS)</b>	<b>Jährlich</b>

Die Wertschöpfungsstatistik ist eine Erhebung, für welche rund 12'000 nicht finanzielle gebietsansässige Unternehmungen (ausgenommen primärer Sektor und Staat) durch einen Fragebogen über die Buchhaltungsergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres befragt werden. Die Unternehmungen werden mittels einer Stichprobe ausgewählt, die aus dem Betriebs- und Unternehmungsregister (BUR) gezogen wird. Nicht erhoben werden Stiftungen und Vereine. Basierend auf dieser Statistik können Bruttoproduktionswerte und Vorleistungen auf Ebene der Wirtschaftszweige berechnet werden, in denen die nicht finanziellen Kapitalgesellschaften und die als Unternehmer agierenden Haushalte angesiedelt sind.

Für nähere Informationen siehe Bundesamt für Statistik (BFS), Produktions- und Wertschöpfungsstatistik, Neuchâtel, Bestellnummer: 029-9600.

Bankenstatistik	Schweizerische Nationalbank (SNB)	Jährlich <sup>1</sup>
-----------------	-----------------------------------	-----------------------

Der Hauptzweck der Bankenstatistik besteht in der Bereitstellung der notwendigen Informationen für die Geldpolitik. Gemäss Artikel 7 des Bankengesetzes hat die Schweizerische Nationalbank (SNB) das Recht, bei den Banken gewisse Erhebungen vorzunehmen und die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienlichen Angaben zu beschaffen. Autorisierte Unternehmen, die tatsächlich eine Banktätigkeit ausüben, müssen der SNB ihre Geschäftsrechnungen abliefern.

Die Erstellung der Kontensequenz der Finanzinstitute beruht zu einem grossen Teil auf den Daten der Erfolgsrechnungen, die mit dieser Statistik erhoben werden.

Für nähere Informationen siehe Schweizerische Nationalbank (SNB), Die Banken in der Schweiz, Zürich; Schweizerische Nationalbank (SNB), Bankenstatistisches Monatsheft, Zürich. Auf Internetseite der SNB unter [www.snb.ch](http://www.snb.ch) verfügbar.

Bericht über die Privatversicherer	Bundesamt für Privatversicherungen (BPV)	Jährlich
------------------------------------	--	----------

Der Bericht umfasst die vom BPV erhobenen Daten der Versicherungsunternehmen. Namentlich sind das Privatversicherer, die Lebensversicherung, Schadenversicherung und Rückversicherung in ihrem Angebot haben. Anhand dieser Statistik kann das BPV die Solvabilitätsspanne und den Deckungsgrad der Versicherer messen. Dies ist nur anhand eines ausführlichen Fragebogens möglich.

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung nutzt bestimmte Teile dieser Statistik, um die Kontensequenz der Finanzinstitute zu erstellen.

Für nähere Informationen siehe Bundesamt für Privatversicherungen (BPV), Privaten Versicherungseinrichtungen 2001, Bern, Bestellnummer: 406.515, auf CD-ROM verfügbar Bestellnummer: 406.515.1.

<sup>1</sup> Die meisten Banken stellen ihre Geschäftsbilanzen auf monatlicher Basis zur Verfügung.

Bezeichnung der Statistik	Publiziert von	Periodizität
<b>Pensionskassenstatistik</b>	<b>Bundesamt für Statistik (BFS)</b>	<b>Alle zwei Jahre</b>

Im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) führt das BFS eine Vollerhebung der Pensionskassen durch. Diese Erhebung umfasst die Daten aus dem Finanz- und Rechnungswesen sowie die strukturellen Daten der beruflichen Vorsorge (zweite Säule) in der Schweiz. Die Pensionskassenstatistik dient zur Erstellung der Kontensequenz der Finanzinstitute.

Für nähere Informationen siehe Bundesamt für Statistik (BFS), Die berufliche Vorsorge in der Schweiz, Neuchâtel, Bestellnummer: 315-0300.

Statistik der Krankenversicherung	Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)	Jährlich
-----------------------------------	--	----------

Diese Statistik umfasst alle vom Bund anerkannten Versicherungsträger, die eine obligatorische Krankenpflegeversicherung und eventuell auch Zusatzversicherungen anbieten.

Sie dient zur Erstellung der Kontensequenz der Finanzinstitute.

Für nähere Informationen siehe Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), Statistik über die Krankenversicherung 2001, Bern, Bestellnummer: 318.916.01 d.

Statistik der öffentlichen Finanzen	Eidgenössische Finanzverwaltung	Jährlich
-------------------------------------	---------------------------------	----------

Die Finanzstatistik baut auf den Rechnungsmodellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf. Das wesentliche Kernstück stellt der Kontenrahmen dar. Je nach Ziel spielen die verschiedenen Arten der Gliederung eine bestimmte Rolle. Mit der funktionellen Gliederung werden die kassawirksamen Ausgaben und die zweckbestimmten Einnahmen den einzelnen staatlichen Aufgabenbereichen zugeordnet. Die Sachgruppengliederung (volkswirtschaftliche Gliederung) liefert die nötigen Informationen über die volkswirtschaftlich relevanten Transaktionen.

Die Sachgruppengliederung ist die wichtigste statistische Quelle zur Erstellung der Kontensequenz des Staates.

Für nähere Informationen siehe Eidg. Finanzverwaltung (EFV), Öffentliche Finanzen der Schweiz 2001, Bern, Bestellnummer: 114-0100.

Einkommens- und Verbrauchserhebung	Bundesamt für Statistik (BFS)	Jährlich (seit 2000)
------------------------------------	-------------------------------	----------------------

Nach der Verbrauchserhebung von 1990 hat das BFS 1998 erstmals eine landesweite Einkommens- und Verbrauchserhebung durchgeführt (EVE 98). Rund 9300 schweizerische Privathaushalte, die im Zufallsverfahren ausgewählt wurden, nahmen an der EVE 98 teil. Seit 2000 wird die EVE auf der Basis einer Zufallsstichprobe von 3000 bis 4000 Privathaushalten durchgeführt.

Aufgrund dieser Erhebung kann der Verbrauch der Haushalte nach Ausgabenkategorie gemäss der geltenden internationalen Nomenklatur analysiert werden. Die EVE ist die Hauptquelle zur Schätzung der Ausgaben im Rahmen des letzten Verbrauchs der privaten Haushalte.

Für nähere Informationen siehe Bundesamt für Statistik (BFS), Ausgaben der Privathaushalte in der Schweiz, Neuchâtel, Bestellnummer: 014-9808.

Bau- und Wohnbaustatistik der Schweiz	Bundesamt für Statistik (BFS)	Jährlich
---------------------------------------	-------------------------------	----------

Die vom BFS durchgeführte Statistik betrifft die bewilligungspflichtige Bautätigkeit in den Bereichen Hoch- und Tiefbau. Sie erfasst sämtliche entsprechenden Tätigkeiten auf dem Wirtschaftsgebiet der Schweiz vom Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs bei den zuständigen Behörden bis zum Abschluss der Arbeiten. Berücksichtigt werden in der Statistik auch die öffentlichen Unterhaltsarbeiten, jedoch nicht die nicht bewilligungspflichtigen Unterhaltsarbeiten der privaten Einheiten. Sie wird bei allen für die Bewilligungen verantwortlichen Verwaltungsstellen durchgeführt.

Seit ihrer Revision 1994 sind die Ergebnisse der Bau- und Wohnbaustatistik der Schweiz nach einem detaillierten Verzeichnis strukturiert, sodass sich die Bauinvestitionen nach den institutionellen Sektoren berechnen lassen.

Für nähere Informationen siehe Bundesamt für Statistik (BFS), Bau- und Wohnbaustatistik der Schweiz, Neuchâtel, Bestellnummer: 050-0100.

Bezeichnung der Statistik	Publiziert von	Periodizität
Zahlungsbilanz	Schweizerische Nationalbank (SNB)	Vierteljährlich

Die Zahlungsbilanz fasst alle wirtschaftlichen Transaktionen zwischen der Schweiz und dem Ausland zusammen. Der Austausch von Waren und Dienstleistungen, die Faktoreinkommen und die laufenden Übertragungen bilden die Ertragsbilanz, die finanziellen Transaktionen, inklusive Direktinvestitionen, die Kapitalverkehrsbilanz.

Diese Daten dienen der Erstellung der Kontensequenz des Sektors «Übrige Welt».

Für nähere Informationen siehe Schweizerische Nationalbank, Zahlungsbilanz der Schweiz, Zürich. Auf Internetseite der SNB unter [www.snb.ch](http://www.snb.ch) verfügbar.

Aussenhandelsstatistik	Eidgenössische Zollverwaltung, EZV	Monatlich
------------------------	------------------------------------	-----------

Die Aussenhandelsstatistik misst die Wareneinfuhren und -ausfuhren aus mengen- sowie wertmässiger Sicht. Sie liefert zudem Informationen über die Entwicklung der Mittelwerte im Aussenhandelsbereich. Die Veröffentlichung ihrer Resultate erfolgt gemäss den Nummern des Zolltarifs, der auf dem harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren basiert.

Die Mittelwerte der Zölle werden verwendet, um einen grossen Teil des Warenhandels der Kontensequenz des Sektors «Übrige Welt» zu deflationieren.

Für nähere Informationen siehe Eidg. Zollverwaltung (EZV), Pressemitteilung Aussenhandel, Bern. Auf Internetseite [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) verfügbar.

Arbeitsmarktindikatoren	Bundesamt für Statistik (BFS)
-------------------------	-------------------------------

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung stützt sich bei den Arbeitsmarktindikatoren insbesondere auf die Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten. Diese resultiert aus der Umrechnung des Arbeitsvolumens (gemessen als Beschäftigte oder Arbeitsstunden) in Vollzeitbeschäftigte.

Die Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten wird vielfältig eingesetzt, so zur Erarbeitung der Wertschöpfungsstatistik, zur Berechnung der Arbeitsproduktivität nach Wirtschaftszweig und zur Sektorgliederung der Kontensequenz der Gesamtwirtschaft.

Für nähere Informationen siehe Bundesamt für Statistik (BFS), Arbeitsmarktindikatoren 2003, Neuchâtel, Bestellnummer: 206-0301.

Preisindizes	Bundesamt für Statistik (BFS)	Monatlich/Halbjährlich
--------------	-------------------------------	------------------------

Die Preisindizes spielen eine wesentliche Rolle, denn dank ihnen können die meisten Waren- und Dienstleistungstransaktionen deflationiert werden. So können die Positionen des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) zur Deflationierung der Konsumfunktionen des Sektors der privaten Haushalte eingesetzt werden. Zweck, Anforderungen, Nomenklatur und Definitionen dieses Indexes sind gleich wie beim Endkonsum der privaten Haushalte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und machen ihn so zu einem idealen Werkzeug für die Deflationierung dieses Aggregats.

Der Produzenten- und Importpreisindex (PPI) dient der Deflationierung von Produktion, Einfuhr und Ausfuhr einer grossen Anzahl Produkte. Er umfasst die landesweite Produktion der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Sand- und Kiesgewinnung, des Gewerbes und der Industrie sowie der Energiewirtschaft. Davon ausgenommen sind jedoch – abgesehen von einigen Ausnahmen - der Sektor Hochbau und der Dienstleistungssektor.

Der schweizerische Baupreisindex wird seit Oktober 1998 im Halbjahresrhythmus erstellt. Die Erhebung findet jeweils im Oktober und April statt. Der Index wird für verschiedene Baukategorien berechnet, wodurch er für die Deflationierung der Bauinvestitionen (Hochbau- und Tiefbaupreisindex) sehr geeignet ist.

Für nähere Informationen siehe Bundesamt für Statistik (BFS), Landesindex der Konsumentenpreise, Neuchâtel, Bestellnummer: 052-0309.

Bundesamt für Statistik (BFS), Produzenten- und Importpreisindex, Neuchâtel, Bestellnummer: 056-0307.

Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerischer Baupreisindex, Neuchâtel, Bestellnummer: 345-0301.

Zahlen erhältlich unter [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch)

# Glossar ESGV 95

Ausdruck	Definition	Referenzen
Abschreibungen (K.1)	Abschreibungen messen die Wertminderung des Anlagevermögens während einer Periode durch normalen Verschleiß und wirtschaftliches Veralten, unter Einschluss des Risikos für Verluste von Anlagevermögen durch versicherbare Schadensfälle.	§ 6.02
Anlagegüter (AN.111 und AN.112)	Unter Anlagegüter muss man Sachanlagen und immaterielle Anlagegüter verstehen, die im Rahmen eines Produktionsprozesses entstanden sind, und die länger als ein Jahr im Produktionsprozess wiederholt oder dauerhaft eingesetzt werden.	§ 7.33 § 7.34
Anschaffungspreis/ Käuferpreis	Der Anschaffungspreis ist der Preis, den der Käufer tatsächlich für die Güter zum Zeitpunkt des Kaufes bezahlt. Der Anschaffungspreis umschließt sämtliche Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen, jedoch nicht die abziehbaren Gütersteuern, wie die Mehrwertsteuer, sowie alle Transportkosten, die vom Käufer gesondert zu zahlen sind, um Waren zur gewünschten Zeit am gewünschten Ort empfangen zu können.	§ 3.06
Arbeitnehmerentgelt (D.1)	Das Arbeitnehmerentgelt umfasst sämtliche Geld- und Sachleistungen, die von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer erbracht werden, und zwar als Entgelt für die von diesem im Darstellungszeitraum geleistete Arbeit.	§ 4.02
Ausschüttungen (D.421)	Ausschüttungen sind Vermögenseinkommen, das die Eigentümer von Aktien und anderen Beteiligungen als Gegenleistung dafür erhalten, dass sie Kapitalgesellschaften finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.	§ 4.53 § 4.54
Betriebsüberschuss (B.2)	Überschuss (oder das Defizit) aus den Produktionstätigkeiten vor Zinsen, Pachten, Entschädigungen für den Abbau von Bodenschätzen und sonstigen Zahlungen, die die Produktionseinheit <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf von ihr aufgenommene finanzielle Aktiva oder von ihr gepachtetes nichtproduziertes Sachvermögen leistet;</li> <li>b) aus finanziellen Aktiva oder nichtproduziertem Sachvermögen empfängt, deren Eigentümer sie ist.</li> </ul> Der Betriebsüberschuss ist das Einkommen, das den Einheiten aus der Eigennutzung ihrer Produktionsanlagen zufließt. Er ist der letzte Saldo, der sowohl für die Wirtschaftsbereiche als auch für die institutionellen Sektoren und Teilsektoren berechnet werden kann.	§ 8.18 § 8.91

Ausdruck	Definition	Referenzen
Bruttoanlageinvestitionen (P.51)	Die Bruttoanlageinvestitionen umfassen den Erwerb abzüglich der Veräußerungen von Anlagegütern durch gebietsansässige Produzenten in einem Zeitraum zuzüglich gewisser Werterhöhungen an nichtproduzierten Vermögensgütern durch produktive Tätigkeiten von Produzenten oder institutionellen Einheiten	§ 3.102
Bruttoinvestitionen (P.5)	Unter Bruttoinvestitionen versteht man die Summe von Bruttoanlageinvestitionen (P.51), Vorratsveränderungen (P.52) und den Nettozugang an Wert-sachen (P.53).	§ 3.100
Bruttonationaleinkommen (B.5*)	Das Bruttonationaleinkommen (zu Marktpreisen) ist gleich dem von den inländischen Einheiten per saldo empfangenen Primäreinkommen: empfan-gene Arbeitnehmerentgelte, Produktions- und Importabgaben abzüglich der Subventionen, per saldo empfangene Vermögenseinkommen (empfangene abzüglich geleistete), Bruttobetriebsüberschuss und dem Bruttoselbständi-geneinkommen. Nach Abzug der Abschreibungen ergeben sich die entspre-chenden Nettoeinkommensgrößen. Das Bruttonationaleinkommen (zu Marktpreisen) ist gleich dem Bruttoinlandsprodukt abzüglich der an die üb-rigen Welt geleisteten Primäreinkommen zuzüglich der aus der übrigen Welt empfangenen Primäreinkommen.	§ 8.94
Dienstleistungsexporte (P.62)	Dienstleistungsexporte umfassen alle von Gebietsansässigen an Gebiets-fremde erbrachten Dienstleistungen.	§ 3.140 § 3.128
Dienstleistungsimporte (P.72)	Dienstleistungsimporte umfassen alle von Gebietsfremden an Gebietsansäs-sige erbrachten Dienstleistungen.	§ 3.141 § 3.129
Einkommensteuern (D.51)	Die Einkommensteuern umfassen Steuern auf Einkommen, Gewinne und Kapitalerträge. Sie werden auf das tatsächliche oder angenommene Ein-kommen von natürlichen Personen, privaten Haushalten, Kapitalgesellschaf-ten oder Organisationen ohne Erwerbszweck erhoben.	§ 4.78
Finanzielle Verbindlichkeiten	Das sind finanzielle Verpflichtungen die von einer Einheit (Schuldner) eine Zahlung an eine andere Einheit verlangen. Die finanziellen Verbindlichkeiten kommen in der Form von finanziellen Forderungen oder in einer vergleich-baren Form, zum Beispiel in Form von Aktien.	§ 7.20 § 5.07
Finanzielle Vermögenswerte/ Forderungen	Das sind wirtschaftliche Werte, die Zahlungsmittel, andere Forderungen und forderungsfähnliche Vermögenswerte umfassen. Beispiel: Bargeld und Sicht-einlagen.	§ 7.20
Finanzierungssaldo (B.9)	Der Finanzierungssaldo ist gleich der Summe der Finanzierungsüberschüsse bzw. -defizite eines institutionellen Sektors. Diese Größe zeigt (wenn sie po-sitiv ist) den Nettobetrag an Mitteln, den der Sektor einem anderen Sektor zur Verfügung stellt bzw. (wenn sie negativ ist) ihm zur Verfügung gestellt wird. Der Finanzierungssaldo der gesamten Volkswirtschaft ist gleich der Summe aller Finanzierungssaldi der verschiedenen institutionellen Sektoren.	§ 5.10 § 8.98 § 8.49 § 8.50
Gewinnentnahmen (D.422)	Gewinnentnahmen sind die Beträge, die die Eigentümer für ihren eigenen Bedarf tatsächlich den erzielten Gewinnen ihrer Quasi-Kapitalgesellschaften entnehmen.	§ 4.56

Ausdruck	Definition	Referenzen
Gütersteuern (D.21)	Gütersteuern sind Steuern, die pro Einheit einer produzierten oder gehandelten Ware oder Dienstleistung zu entrichten sind. Sie können entweder als ein bestimmter Geldbetrag pro Mengeneinheit einer Ware oder Dienstleistung oder wertbezogen festgesetzt werden, d.h. als bestimmter Prozentsatz des Preises pro Einheit oder des Wertes der den Gegenstand der Transaktion bildenden Waren oder Dienstleistungen. Generell gilt, dass Steuern, die auf ein Gut erhoben werden, unabhängig davon, von welcher institutionellen Einheit sie gezahlt werden, den Gütersteuern zuzurechnen sind, es sei denn, sie sind ausdrücklich in eine andere Position einbezogen.	§ 4.16
Gütersubventionen (D.31)	Gütersubventionen sind Subventionen, die pro Einheit einer produzierten oder eingeführten Ware oder Dienstleistung geleistet werden. Sie werden entweder als ein bestimmter Geldbetrag pro Mengeneinheit einer Ware oder Dienstleistung oder wertbezogen festgesetzt, d.h. als bestimmter Prozentsatz des Preises pro Einheit.	§ 4.33
Haupttätigkeit	Tätigkeit, deren Wertschöpfung die Wertschöpfung jeder anderen innerhalb der gleichen Einheit ausgeübten Tätigkeit übersteigt.	§ 3.10
Herstellingspreis	Der Herstellungspreis ist der Betrag, den der Produzent je Einheit der von ihm produzierten Waren und Dienstleistungen vom Käufer erhält ohne die auf die produzierten oder verkauften Güter zu zahlenden Steuern (also ohne Gütersteuern), zuzüglich aller empfangenen Subventionen, die auf die produzierte oder verkauften Güter gewährt werden (also einschließlich Gütersubventionen). Vom Produzenten getrennt in Rechnung gestellte Transportkosten rechnen nicht dazu. Dagegen zählen im Preis enthaltene Transportkosten zum Herstellungspreis, selbst wenn sie auf der Rechnung getrennt ausgewiesen werden.	§ 3.48
Hilfstätigkeit	Die Hilfstätigkeit ist eine unterstützende Tätigkeit, die innerhalb einer produzierenden Einheit verrichtet wird, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Haupt- oder Nebentätigkeiten der örtlichen FE ausgeübt werden können. Die von Hilfstätigkeiten erbrachten Leistungen gehen typischerweise als Inputs in fast alle Arten von Produktionstätigkeiten – gleich welchen Umfangs – ein.	§ 3.12
Individualkonsum, Verbrauchskonzept (P.41)	Der Individualkonsum umfasst die von privaten Haushalten empfangenen Güter, die der Befriedigung der Bedürfnisse und Wünsche der Mitglieder der inländischen privaten Haushalte unmittelbar dienen.	§ 3.82 § 3.84 § 3.85 § 3.87

Ausdruck	Definition	Referenzen
Institutionelle Einheiten	Eine institutionelle Einheit ist ein wirtschaftlicher Entscheidungsträger, der durch einheitliches Verhalten und Entscheidungsfreiheit bezüglich seiner Hauptfunktion gekennzeichnet ist. Eine gebietsansässige institutionelle Einheit sollte neben der Entscheidungsfreiheit in ihrer Hauptfunktion entweder über eine vollständige Rechnungsführung verfügen oder es sollte erforderlichenfalls aus wirtschaftlicher und juristischer Sicht möglich und sinnvoll sein, eine vollständige Rechnungsführung zu erstellen.	§ 2.12
Kollektivkonsum, Verbrauchskonzept (P.42)	Der Kollektivkonsum umfasst die «kollektiven Dienstleistungen», die allen Mitgliedern der Bevölkerung oder allen Angehörigen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, beispielsweise allen privaten Haushalten einer bestimmten Region, gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden.	§ 3.83 § 3.85
Konsum (P.3/P.4)	Es werden zwei Konsumkonzepte unterschieden: a) Konsumausgaben (Ausgabenkonzept) (P.3); b) Konsum (Verbrauchskonzept) (P.4). Mit den Konsumausgaben werden die Ausgaben eines Sektors für Konsumgüter gemessen. Dagegen bezieht sich der Konsum nach dem Verbrauchskonzept auf die Konsumgüter, die der Sektor insgesamt für den Verbrauch erhalten hat. Der Unterschied zwischen beiden Konzepten betrifft die Zuordnung der Waren und Dienstleistungen, die vom Staat oder von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck finanziert, aber privaten Haushalten als soziale Sachtransfers unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.	§ 3.74
Konsumausgaben für den Individualverbrauch (P.31)	Mit Konsumausgaben für den Individualverbrauch sind alle Ausgaben einer institutionellen, gebietsansässigen Einheit gemeint, welche sich auf den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen zur direkten Befriedigung individueller Bedürfnisse der Mitglieder der Gesellschaft beziehen.	§ 3.75 § 3.82 § 3.85
Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch (P.32)	Mit Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch sind alle Ausgaben einer institutionellen, gebietsansässigen Einheit gemeint, welche sich auf den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen zur direkten Befriedigung kollektiver Bedürfnisse der Mitglieder der Gesellschaft beziehen.	§ 3.75 § 3.83 § 3.85
Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74)	Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit umfassen alle Sach- oder Geldübertragungen zwischen dem Staat und staatlichen Stellen oder internationalen Organisationen in der übrigen Welt außer Investitionszuschüssen und sonstigen Vermögenstransfers.	§ 4.121

Ausdruck	Definition	Referenzen
Marktproduktion (P.11)	<p>Marktproduktion ist die Herstellung von Gütern, die auf dem Markt verkauft werden oder verkauft werden sollen. Dazu zählen:</p> <p>a) zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkaufte Güter;</p> <p>b) getauschte Güter;</p> <p>c) für Sachleistungen verwendete Güter (einschließlich Naturaleinkommen von Arbeitnehmern und Selbständigen);</p> <p>d) von einer örtlichen FE an eine andere örtliche FE innerhalb der gleichen institutionellen Einheit gelieferte Güter, die als Vorleistungen oder zur letzten Verwendung eingesetzt werden;</p> <p>e) Vorratzzugänge an Fertigerzeugnissen und unfertige Erzeugnisse bzw. an angefangenen Arbeiten, die für eine der oben genannten Verwendungen bestimmt sind (einschließlich natürliches Wachstum von tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen sowie angefangene Bauten, deren Käufer noch nicht bekannt ist).</p>	<p>§ 3.17</p> <p>§ 3.18</p>
Monetäre Sozialleistungen (D.62)	Sie werden an private Haushalte von Institutionen der Sozialversicherung erbracht (außer Erstattungen). Sie umfassen Geldleistungen der Sozialversicherung, Sozialleistungen aus privaten Sicherungssystemen, Sozialleistungen der Arbeitgeber und sonstige soziale Geldleistungen.	§ 4.103
Nebentätigkeit	Eine Nebentätigkeit ist eine zusätzlich zur Haupttätigkeit ausgeübte Tätigkeit.	§ 3.11
Nettoprämien für Schadenversicherungen (D.71)	Die Nettoprämien für Schadenversicherungen umfassen Prämien aufgrund von Versicherungsverträgen, die von institutionellen Einheiten ausschließlich im eigenen Interesse abgeschlossen wurden. Bei den von einzelnen privaten Haushalten abgeschlossenen Schadenversicherungsverträgen handelt es sich um die Versicherungsverträge, die außerhalb des Sozialschutzsystems ohne Beteiligung von Arbeitgebern und vom Staat abgeschlossen werden.	§ 4.109
Nettozugang an Wertsachen (P.53)	Wertsachen sind nichtfinanzielle Vermögensgüter, die primär als Wertanlage dienen und nicht der Produktion oder dem Konsum und die normalerweise ihren physischen Wert erhalten.	§ 3.125 – 3.127
Neutrale Umbewertungsgewinne/-verluste (K.11.1)	Ein neutraler Umbewertungsgewinn ist der Umbewertungsgewinn, der sich ergäbe, wenn sich der Preis des Aktivums in der Periode im selben Verhältnis ändern würde wie das allgemeine Preisniveau.	§ 6.43
Nichtmarktproduktion	Vgl. sonstige Nichtmarktproduktion	§ 3.23
Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung (P.12)	Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung umfasst die selbstproduzierten Waren und Dienstleistungen, die von einer institutionellen Einheit für ihren eigenen Konsum oder für ihre eigenen Bruttoanlageinvestitionen verwendet werden.	§ 3.20
Nichtproduzierte Vermögensgüter (AN.2)	Nichtproduzierte Vermögensgüter sind wirtschaftliche Vermögenswerte, die nicht durch einen Produktionsprozess entstanden sind. Sie können materielle und immaterielle Güter umfassen.	§ 7.16

Ausdruck	Definition	Referenzen
Nichtproduziertes Sachvermögen (AN.21)	Das sind wirtschaftliche Vermögenswerte, an denen effektiv ein Eigentumsrecht bestehen kann. Beispiel: Grundstücke, Bodenvorkommen, Wasservorräte.	§ 7.16 § 7.18
Organisationen ohne Erwerbszweck	Eine Organisation ohne Erwerbszweck wird definiert als eine zur Produktion von Waren und Dienstleistungen gebildete rechtliche oder soziale Einheit, deren Rechtsstellung es ihr verbietet, den sie gründenden, kontrollierenden oder finanzierenden Einheiten als Einkommens-, Gewinn- oder sonstige Verdienstquelle zu dienen. In der Praxis ist ihre Produktionstätigkeit dazu bestimmt, entweder Überschüsse oder Defizite zu erwirtschaften, wenn sie jedoch Überschüsse erzielt, können diese nicht von anderen institutionellen Einheiten entnommen werden.	§ 3.31
Produktion	Produktion ist generell eine unter Kontrolle und Verantwortung einer institutionellen Einheit ausgeführte Tätigkeit, bei der diese Einheit durch den Einsatz von Arbeitskräften, Kapital sowie Waren und Dienstleistungen andere Waren und Dienstleistungen produziert. Natürliche Prozesse ohne jedes menschliche Zutun, wie das unbeeinflusste Wachsen von Fischbeständen in internationalen Gewässern, rechnen nicht zur Produktion (wohl aber die Fischzucht).	§ 3.07
Produktionskosten	Zu den Produktionskosten zählen die Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelte, Abschreibungen und sonstigen Produktionsabgaben, abzüglich sonstiger Subventionen. Um die Konsistenz zwischen Umsatz und Produktionskosten zu gewährleisten, sollten die Kosten für selbsterstellte Anlagen nicht in die Produktionskosten mit einbezogen werden.	§ 3.33
Reale Umbewertungsgewinne/-verluste (K.11.2)	Der reale Umbewertungsgewinn eines Aktivums hängt davon ab, wie sich die Preise dieses Aktivums im Verhältnis zum allgemeinen Preisniveau in der Periode ändern.	§ 6.47
Schadenversicherungsleistungen (D.72)	Schadenversicherungsleistungen sind die aufgrund von Schadenversicherungsverträgen fälligen Leistungen, d.h. die Beträge, die von Versicherungsgesellschaften zur Regelung von Schadensfällen zu zahlen sind, die Personen oder Sachen (einschließlich Anlagegüter) erleiden.	§ 4.112
Selbständigeneinkommen (B.3)	Im Falle der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit enthält der Saldo des Einkommensentstehungskontos implizit einen Bestandteil, bei dem es sich um die Vergütung für die vom Eigentümer oder von Mitgliedern seiner Familie geleistete Arbeit handelt und die nicht von seinen in seiner Eigenschaft als Unternehmer erzielten Gewinnen unterschieden werden kann.	§ 8.19
Sonstige direkte Steuern und Abgaben (D.59)	Die sonstigen direkten Steuern und Abgaben umfassen zum Beispiel Vermögenssteuern oder Nutzfahrzeugsteuern.	§ 4.79
Sonstige Nichtmarktproduktion (P.13)	Sonstige Nichtmarktproduktion ist der Produktionswert, der anderen Einheiten unentgeltlich bzw. zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen zur Verfügung gestellt wird.	§ 3.23

Ausdruck	Definition	Referenzen
Sonstige Produktionsabgaben (D.29)	Die sonstigen Produktionsabgaben umfassen sämtliche Steuern, die von Unternehmen aufgrund ihrer Produktionstätigkeit, unabhängig von der Menge oder dem Wert der produzierten oder verkauften Güter, zu entrichten sind. Beispiel: Steuern auf das Eigentum an oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden.	§ 4.22 § 4.23
Sonstige Subventionen (D.39)	Sonstige Subventionen sind alle an gebietsansässige Produktionseinheiten gezahlte Subventionen, die nicht zu den Gütersubventionen zählen.	§ 4.36 § 4.37
Soziale Sachtransfers (D.63)	Soziale Sachtransfers sind Waren und Dienstleistungen, die einzelnen privaten Haushalten von staatlichen Einheiten und von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck als Sachtransfers zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob sie von den staatlichen Einheiten und von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck am Markt gekauft werden oder Teil von deren nicht-marktbestimmten Produktion sind. Soziale Sachtransfers können aus Steuereinnahmen, sonstigen staatlichen Einkommen oder Sozialversicherungsbeiträgen bzw., im Falle von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, aus Schenkungen oder Vermögenseinkommen finanziert werden.	§ 4.104
Sozialleistungen	Sozialleistungen sind Geld- oder Sachtransfers, die im Rahmen kollektiver Vorsorgesysteme oder von staatlichen Einheiten bzw. von Organisationen ohne Erwerbszweck an private Haushalte erbracht werden, um die Lasten zu decken, die den privaten Haushalten durch bestimmte Risiken oder Bedürfnisse entstehen.	§ 4.83
Sparen (B.8)	Das Sparen ist der sich aus den laufenden Transaktionen ergebende (positive oder negative) Betrag, der die Verbindung zur Vermögensbildung herstellt. Ist das Sparen positiv, wird das nicht ausgegebene Einkommen zum Erwerb von Vermögenswerten oder zur Rückzahlung von Verbindlichkeiten verwendet. Ist das Sparen negativ, werden entweder Vermögenswerte verkauft, oder die Verbindlichkeiten erhöhen sich. Das Sparen ist der Saldo beider Versionen des Einkommensverwendungskontos.	§ 8.43 § 8.42
Tatsächliche Sozialbeiträge (D.611)	Die tatsächlichen Sozialbeiträge umfassen: a) Die tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.6111) werden von den Arbeitgebern an die Sozialversicherung gezahlt, damit die Arbeitnehmer dieser Arbeitgeber Sozialleistungen erhalten. b) Sozialbeiträge der Arbeitnehmer (D.6112). Es handelt sich dabei um die Sozialbeiträge der Arbeitnehmer. c) Sozialbeiträge der Selbständigen und Nichterwerbstätigen (D.6113). Es handelt sich um die Sozialbeiträge der Selbständigen.	§ 4.92
Übrige laufende Transfers (D.75)	Die übrigen laufenden Transfers beinhalten sämtliche laufende Geld- und Sachtransfers, die gebietsansässige institutionelle Einheiten an andere gebietsansässige oder an gebietsfremde institutionelle Einheiten leisten oder von diesen empfangen. Beispiele: Geldstrafen, Lotteriegewinne, etc.	§ 4.38 § 4.125 - 4.136

Ausdruck	Definition	Referenzen
Umsatz	Der Umsatz umschließt alle Einkünfte durch den Verkauf, nicht aber die Gütersteuern. Er schließt jene Zahlungen des Staates ein, die allen Produzenten eines Wirtschaftsbereichs gewährt werden und an das Volumen oder den Wert der Produktion gebundene Zahlungen sind, während Zahlungen zur Deckung eines Gesamtdefizits ausgenommen werden.	§ 3.33
Unterstellte Bankdienstleistung (FISIM) (P.119)	Die Produktion von Finanzdienstleistungen, für die keine Gebühren erhoben werden, wird vereinbarungsgemäß gemessen als Differenz zwischen den gesamten empfangenen Vermögenseinkommen der die finanzielle Mittler-tätigkeit erbringenden Einheiten und deren geleisteten gesamten Zinszahlungen, ausgenommen alle Einnahmen aus der Anlage ihrer Eigenmittel (da diese Einnahmen nicht aus der Mittlertätigkeit stammen).	§ 3.63
Unterstellte Sozialbeiträge (D.612)	Die unterstellten Sozialbeiträge stellen den Gegenwert der Sozialleistungen (abzüglich der eventuellen Sozialbeiträge der Arbeitnehmer) dar, die von Arbeitgebern direkt, d.h. unabhängig von tatsächlichen Beitragszahlungen, an die von ihnen gegenwärtig oder früher beschäftigten Arbeitnehmer oder sonstige Berechtigte gezahlt werden.	§ 4.98
Verfügbares Einkommen (Ausgabenkonzept) (B.6)	Die Quelle des verfügbaren Einkommens ist der Saldo des Primäreinkommens einer Einheit oder eines institutionellen Sektors. Dazu addiert/subtrahiert man alle laufenden Transfers, ausgenommen soziale Sachtransfers.	§ 8.31
Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen (D.44)	Das Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen entspricht den gesamten Primäreinkommen (Zinsen, Dividenden,...) aus der Anlage von Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen in finanziellen Aktiva, in Grundvermögen oder in Gebäuden angelegt	§ 4.68
Vermögenstransfers (D.9)	Ein <i>Sachvermögenstransfer</i> ist die Übertragung des Eigentums an einem Vermögenswert (außer an Vorräten und an Bargeld) ohne Gegenleistung oder die Aufhebung einer Verbindlichkeit seitens eines Gläubigers, wobei auf die Schuldtilgung verzichtet wird. Zum Beispiel: Das zur Verfügungstellen von Gebäuden durch die öffentliche Hand. Ein <i>Geldvermögenstransfer</i> ist die Übertragung von Bargeld ohne Gegenleistung, das sich entweder der Geldgeber durch die Veräußerung eines oder mehrerer Vermögenswerte (außer Vorräten) beschafft hat oder das der Empfänger für den Erwerb eines oder mehrerer Vermögenswerte (außer Vorräten) verwenden soll.	§ 4.146
Vorleistungen (P.2)	Die Vorleistungen messen den Wert der im Produktionsprozess verbrauchten, verarbeiteten oder umgewandelten Waren und Dienstleistungen. Nicht dazu gehört die Nutzung des Anlagevermögens, die anhand der Abschreibungen gemessen wird.	§ 3.69
Vorratsveränderungen (P.52)	Vorratsveränderungen erfassen den Wert der Vorratzugänge abzüglich des Wertes der Abgänge (einschließlich «normaler» Verluste) vom Vorratsbestand.	§ 3.117

Ausdruck	Definition	Referenzen
Warenexporte (P.61)	Warenexporte finden statt, wenn zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden ein Wechsel des Eigentums an den Waren erfolgt (unabhängig davon, ob physisch die Grenze überschritten wird).	§ 3.132 § 3.128
Warenimporte (P.71)	Warenimporte finden statt, wenn zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden ein Wechsel des Eigentums an den Waren erfolgt (unabhängig davon, ob physisch die Grenze überschritten wird).	§ 3.132 § 3.129
Wertschöpfung (B.1)	Das ist der Wert, der von sämtlichen Einheiten, die eine Produktionstätigkeit ausüben, geschaffen wird.	§ 8.11
Zinsen (D.41)	Zinsen sind der Betrag, den der Schuldner dem Gläubiger vereinbarungsgemäß während eines Zeitraums zu zahlen hat, ohne dass sich dadurch er ausstehende Kapitalbetrag verringert. Zinsen fallen auch bei unter dem Nennwert ausgegebenen Obligationen an. Die Verzinsung während der Laufzeit eines solchen Papiers errechnet sich als Differenz zwischen dem Nennwert und dem Emissionskurs (also als Diskontabschlag).	§ 4.42 § 4.43
Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche (D.8)	Die Position Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche hat den Zweck, in die Ersparnis der privaten Haushalte die Veränderung der Deckungsrückstellungen für Pensionen einzubeziehen, auf die die privaten Haushalte einen festen Anspruch haben und die durch Prämien- und Beitragszahlungen entstehen, die im Konto der sekundären Einkommensverteilung als Sozialbeiträge nachgewiesen werden.	§ 4.141

# Bibliographie

- Banque nationale de Belgique, *Comptes nationale 1998 Partie 1 Estimation des agrégats annuels*, Bruxelles 1998.
- Berthier Jean-Pierre, *Les nouvelles évaluations de biens et services dans les comptes nationaux*, Economie et statistique n°321-322, 1999-1/2, Paris 1999.
- Brümmerhoff Dieter, Lützel Heinrich, *Lexikon der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen*, R. Oldenbourg Verlag, München Wien 1997.
- Bundesamt für Statistik, *Revidierte Reihen der Nationalen Buchhaltung der Schweiz, 1948-1976*, 2. Volumen: Methoden und Konzepte, Bern 1978.
- Bundesamt für Statistik, *Zur Neuberechnung der Nationalen Buchhaltung: Ausgangsbasis 1970*, Die Volkswirtschaft, Nr. 12 1975, Berne 1975.
- Bundesamt für Statistik, *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung*, Methoden und Konzepte, Bern 1997.
- Commission européenne, Office statistique des communautés européennes (Eurostat), *Manuel SEC95 pour le déficit public et la dette publique*, Luxembourg 2002.
- Frenkel Michael, *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung*, Verlag Vahlen, München 1996.
- Groupe d'experts Surveillance des marchés financiers, *La réglementation et la surveillance des marchés financiers en Suisse (Banques, assurances, allfinance et conglomerats financiers, autres services financiers)*, Rapport final, Berne novembre 2000.
- Institut national de statistiques et d'études économiques (Insee), *Le passage au SEC 95 pour les comptes nationaux européens*, Note de conjoncture internationale, Paris juin 1999.
- International Monetary Fund, *Balance of Payments Manual*, fifth Edition, Washington 1993.
- International Monetary Fund, *Government Finance Statistics Manual*, Washington 2001.
- Lequiller François, *La nouvelle base 95*, Courier des statistiques n°87-88, décembre 1998.
- Madelin Virginie, *Les comptes des secteurs institutionnels: de la base 80 à la base 95*, Economie et statistique n°321-322, 1999.
- Meier Ruth, Reich Utz-Peter, *Von Gütern und Geld, Kreislauf und Konten. Eine Einführung in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Schweiz*, Verlag Haupt, Bern 2001.
- Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat), *Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, ESVG 1995*, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxembourg 1996.
- Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat), *Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, SEC Zweite Auflage*, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxembourg 1979.
- Office of National Statistics (ONS), *National Accounts Concepts, sources and Methods*, The Stationary Office, London 1998.
- United Nations, World Bank, International Monetary Fund, Organisation for Economic Co-operation and Development, Commission of the European Communities-Eurostat, *System of National accounts 1993*, Bruxelles/Luxembourg, New York, Paris, Washington D.C 1993.
- Piriou Jean-Paul, *La Comptabilité nationale*, Ed. La Découverte, Paris 2001.
- Statistisches Bundesamt, *Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1999- Anlass, Konzeptänderungen und neue Begriffe*, Wirtschaft und Statistik, Heft 4/ 1999.

Statistisches Bundesamt, *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Einkommensrechnungen, Ueberblick über die Berechnungsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden 2001.

Statistisches Bundesamt, *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen Inlandsprodukt und Nationaleinkommen, Ueberblick über die Berechnungsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden 2002.

Statistics Netherlands, *Revision Dutch National Accounts: first results and backgrounds*, Voorburg 1999.

Stobbe Alfred, *Volkswirtschaftliches Rechnungswesen*, 8. Auflage, Springer-Verlag, Berlin 1994.

Temam Daniel, *Vingt ans après, la comptabilité nationale s'adapte*, *Economie et statistique* n°318, 1998 -8, p.3-16, Paris 1998.

Vanoli André, *Une histoire de la comptabilité nationale*, Ed. La Découverte, Manuels Repères, Paris 2002.

# Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenen Versicherung	NBG	Nationalbankgesetzes
ALV	Arbeitslosenversicherung	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BAI	Bruttoanlageinvestitionen		
BFS	Bundesamt für Statistik	POoE	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
BIP	Bruttoinlandprodukt		
BNE	Bruttonationaleinkommen	SNA93	System of National Account 1993
BPV	Bundesamt für Privatversicherungen	SNB	Schweizerische Nationalbank
BSP	Bruttosozialprodukt	SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
BZ	Betriebszählung	UNO	Vereinte Nationen
CFM	Commodity Flow Method	UVG	Unfallversicherungsgesetz
COICOP	Classification of individual consumption by purpose	VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Abkürzungsverzeichnis
EO	Erwerbersatzordnung		
ESVG 78	Europäisches System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1978		
ESVG 95	Europäisches System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1995		
EU	Europäische Union		
EUROSTAT	Statistisches Amt der Europäischen Union		
EVE 98	Einkommens- und Verbrauchserhebung 1998		
FISIM	Unterstellte Bankdienstleistung		
FZL	Familienzulagen		
HS	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung von Waren		
IV	Invalidenversicherung		
IWF	Internationaler Währungsfonds		
KKP	Kaufkraftparitäten		
LIK	Landesindex der Konsumentenpreise		
MWSt.	Mehrwertsteuer		

## Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat – als zentrale Statistikstelle des Bundes – die Aufgabe, statistische Informationen breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen.

Die Verbreitung der statistischen Information geschieht gegliedert nach Fachbereichen (vgl. Umschlagseite 2) und mit verschiedenen Mitteln:

### *Diffusionsmittel*

Individuelle Auskünfte

Das BFS im Internet

Medienmitteilungen zur raschen Information der Öffentlichkeit über die neusten Ergebnisse

Publikationen zur vertieften Information

(zum Teil auch als Diskette/CD-Rom)

Online-Datenbank

### *Kontakt*

032 713 60 11

[info@bfs.admin.ch](mailto:info@bfs.admin.ch)

[www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch)

[www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch)

032 713 60 60

[order@bfs.admin.ch](mailto:order@bfs.admin.ch)

032 713 60 86

[www.statweb.admin.ch](http://www.statweb.admin.ch)

Nähere Angaben zu den verschiedenen Diffusionsmitteln liefert das laufend nachgeführte Publikationsverzeichnis im Internet unter der Adresse [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch)>>News>>Neuerscheinungen.

## Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung: Resultate 1996-2001

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung: Lange Reihen 1980-1995, Methoden und Resultate

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung: Produktionskonto und Arbeitsproduktivität der Schweiz 2000

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) stellt als Synthesestatistik die makroökonomische Zusammenfassung aller monetären Flüsse dar. Ihre Konzepte und Definitionen widerspiegeln – so weit wie möglich – die wirtschaftliche Realität. Aufgrund der sich verändernden Strukturen und Rahmenbedingungen des Wirtschaftsgeschehens muss die VGR ihre Konzepte und Methoden verfeinern und vertiefen. Die im vorliegenden Bericht beschriebene Revision hat zum Ziel, die Informationen zur Schweizerischen Volkswirtschaft in einem eurokompatiblen System detailliert darzustellen.

Bestellnummer:  
219-0300

Bestellungen:  
Tel.: 032 713 60 60  
Fax: 032 713 60 61  
E-Mail: [order@bfs.admin.ch](mailto:order@bfs.admin.ch)

Preis:  
Fr. 30.–

ISBN 3-303-04067-2